



Bundeszentralamt
für Steuern

Kommunikationshandbuch FATCA

Teil 3 - Datenübermittlung über die
Massendatenschnittstelle ELMA
für Massendatenmelder nach XML-Schema 2.0

Version: 2.13

Stand: 26.11.2024





Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	4
0. Informationen zum vorliegenden Dokument	5
0.1. Änderungshistorie	5
0.2. Zweck des Dokuments.....	9
1. Allgemeines	9
1.1. Rechtliche Grundlagen	9
1.2. Vereinfachte Darstellung des Fachverfahrens.....	10
1.3. Anwenderkreis	11
1.4. Meldefrist.....	11
2. Kommunikationshandbuch ELMA Standard 1.0	12
2.1. Umstellung von RSA auf ECDSA.....	12
2.1.1. ELMA-Freischaltung vor dem 23.07.2024	13
2.1.2. ELMA-Freischaltung ab dem 23.07.2024	13
3. FATCA-XML-Schema v2.0	13
4. Meldearten	13
4.1. Erstmeldungen	14
4.1.1. FATCA1 - Neue Daten (New Data)	14
4.2. Folgemeldungen.....	14
4.2.1. FATCA2 - Korrigierte Daten (Corrected Data)	15
4.2.2. FATCA3 - Ungültige Daten (Void Data)	15
4.2.3. FATCA4 - Geänderte Daten (Amended Data)	16
4.2.4. Referenzierung.....	16
5. Erstellung der FATCA-Datendatei (XML)	18
5.1. Root-Element und ELMAKOM.....	18
5.2. ELMAHeader_FATCA.....	20
5.3. ELMAVerfahren_FATCA-XSD.....	22
5.4. Allgemeine Anforderungen zum Datensatz	23
5.4.1. Angabe der Zeitzone	23
5.4.2. Dateigrößenbeschränkung.....	23
5.4.3. Längenbeschränkung	24



5.4.4.	UTF-8 Kodierung.....	24
5.4.5.	Unzulässige Zeichen und Zeichenkombinationen	24
5.4.5.1.	Vorgaben Massendatenschnittstelle ELMA	24
5.4.5.2.	Vorgaben FATCA.....	24
5.5.	Fachliche Anforderungen zum Datensatz.....	26
5.5.1.	Anzahl ReportingFI	26
5.5.2.	Anzahl ReportingGroup.....	26
5.5.3.	ReportingPeriod	26
5.5.4.	Aufbau der MessageRefId.....	27
5.5.5.	Aufbau der DocRefId.....	28
5.5.6.	Steuernummer/US-TIN (NEU)	29
5.5.6.1.	Reporting FI.....	29
5.5.6.2.	Verwaltender Rechtsträger (Sponsor)/Vermittler (Intermediary).....	29
5.5.6.3.	Kontoinhaber (AccountHolder)/Beherrschende Person (SubstantialOwner) 29	
5.5.6.3.1.	Meldezeiträume 2014 – 2016.....	29
5.5.6.3.2.	Meldezeiträume 2017 – 2019.....	29
5.5.6.3.3.	Meldezeiträume 2020-2021.....	30
5.5.6.3.4.	Meldezeiträume 2022 – 2024.....	33
5.5.6.3.5.	Meldezeiträume 2025 – 2027.....	37
5.5.6.3.6.	Eintragungsmöglichkeit „NA“	39
5.5.7.	FilerCategory	40
5.5.8.	NilReport	41
5.5.9.	AccountClosed.....	41
5.5.10.	Verwendung optionaler Datenelemente	41
5.5.11.	PoolReport (nicht zu verwenden).....	42
5.6.	Namenskonventionen Datendatei.....	42
5.7.	XSD-Schema Validierung.....	44
6.	Übermittlungswege für Massendaten	44
6.1.	ELMA-Server	45
6.2.	XML-Upload über BOP.....	46
7.	Rückmeldungen zur Datenlieferung.....	47
7.1.	Prüfungen bei ELMA.....	47
7.1.1.	FATCA_ELMA_XSD - Antwortdatei	47



7.1.2.	Liste der möglichen ELMA Status-Meldungen (Fehlermeldungen).....	51
7.1.3.	Abfolge der ELMA-Dateiprüfung	54
7.1.4.	Rückmeldung zum Ergebnis der ELMA-Prüfung.....	58
7.2.	Eingangsbestätigung im Fachverfahren FATCA.....	59
7.3.	Prüfungen im Fachverfahren FATCA.....	59
7.4.	Prüfungen in den USA - Notification/US-EmpfangsbestätigungAnFI	60
7.5.	Abholung Rückmeldedatei(en).....	61
7.5.1.	Namenskonvention für die Rückmeldedatei	61
8.	Beispieldateien für Datenlieferungen.....	62
9.	Referenzdokumente/Verweise	63
10.	Abkürzungsverzeichnis/Glossar.....	64

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Root-Element „ELMAFC“ für das Fachverfahren FACTA.....	19
Abbildung 2: Aufbau ELMAHeader	20
Abbildung 3: Aufbau des standardisierten ELMAProtokolls	48
Abbildung 4: Eingangsbestätigung über die Weiterleitung der Daten an das FATCA-System (Backend).....	59

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Systematik bei der Verwendung von CorrMessageRefId und CorrDocRefId	17
Tabelle 2: Befüllung des ELMAHeaders	22
Tabelle 3: Unzulässige Zeichen	25
Tabelle 4: Unzulässige Zeichenkombinationen	25
Tabelle 5: Beispiele für Zeichenkombinationen mit Apostroph und SQL-Befehlen	26
Tabelle 6: US-TIN Codes für bestimmte Fallkonstellationen	31
Tabelle 7: US-TIN Codes für Ausnahmefälle	32
Tabelle 8: Aufbau des Dateinamens einer Datendatei.....	44
Tabelle 9: Inhalte ELMAProtokoll	51
Tabelle 10: ELMA StatusID 8000 (fehlerfreie Verarbeitung in ELMA)	52
Tabelle 11: Liste der möglichen ELMA StatusIDs (Fehlercodes).....	54
Tabelle 12: Abfolge der ELMA-Prüfungen und deren StatusIDs (Fehlercodes)	57
Tabelle 13: Weitere Gründe für eine Nicht-Verarbeitung/-Abholung	58
Tabelle 14: Beispieldateien für Datenlieferungen.....	62
Tabelle 15: Übersicht der Referenzdokumente/Verweise	64



0. Informationen zum vorliegenden Dokument

Verfahrensbezeichnung	FATCA
Dokumententitel	Kommunikationshandbuch FATCA Teil 3 - Datenübermittlung über die Massendatenschnittstelle ELMA für Massendatenmelder nach XML-Schema 2.0
Verantwortlicher Autor	Bundeszentralamt für Steuern - Fachbereich FATCA
Erstellt am	16.04.2015
Zuletzt geändert am	26.11.2024
Dokumentablage	http://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Informationsaustausch/FATCA/Handbuecher/handbuecher_node.html

0.1. Änderungshistorie

Dokument Version	XML Schema Version	Datum	Änderung
0.1	1.1	16.04.2015	Initiale Erstellung
0.2	1.1	23.04.2015	Diverse
0.3	1.1	08.06.2015	Diverse
1.0	1.1	05.08.2015	Diverse
1.01	1.1	09.09.2015	Diverse
2.0	2.0	12.04.2017	Vollständige Überarbeitung - Aktualisierung auf XML Schema 2.0
2.1	2.0	10.06.2017	siehe Anlage zum Infobrief 04/2017
2.2	2.0	26.07.2017	siehe Anlage zum Infobrief 06/2017



Dokument Version	XML Schema Version	Datum	Änderung
2.3	2.0	25.05.2018	Aktualisierung Insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• Redaktionelle Anpassungen• wichtige Neuerungen zur Beistellung der TIN bezüglich der Notice 2017-46 des IRS• Anpassungen im Aufbau der DocRefId• meldezeitraumabhängige Besonderheiten bei der Datenübermittlung
2.4	2.0	23.11.2018	Anpassungen aufgrund Änderungen am ELAN-Umfeld (ELMA-Header und ELMA-Rückmeldungen)
2.5	2.0	05.04.2019	Umstellung des Signaturverfahrens auf RSASSA-PSS zum 01.12.2018 und des Hashverfahrens auf SHA-256 (Anpassungen im Abschnitt 7.5 - Erstellung Signaturdateien)
2.6	2.0	17.06.2019	LINK-Austausch neuer Internetauftritt des Bundeszentralamt für Steuern
2.7	2.0	06.05.2020	Neues Design und Aktualisierung Insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• Ergänzung der Informationen zur Beistellung der US-TIN bezüglich der FAQ des IRS vom 15.10.2019 (FATCA - FAQs General - Reporting - Q3)• Angabe der Zeitzone in der fachspezifischen XML
2.8	2.0	02.11.2020	Aktualisierung Insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• Abschnitt 5.9.2.• Verweis auf Video-Tutorials



Dokument Version	XML Schema Version	Datum	Änderung
2.9	2.0	28.01.2022	Aktualisierung Insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• das Nichtbefüllen des Elements „Verarbeitungslauf“ ist nicht mehr möglich• der zulässigen Angaben zur US-TIN, Abschnitt 4.1.
2.10	2.0	04.05.2022	Aktualisierung Insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• Konkretisierung zu Abschnitt 5.5.4. Aufbau der MessageRefId• Konkretisierung zu Abschnitt 5.5.5. Aufbau der DocRefId
2.11	2.0	04.05.2023	Aktualisierung <ul style="list-style-type: none">• Konkretisierung der Bestandteile der FATCA_ELMA_XSD, Abschnitt 5.3• der zulässigen Angaben zur US-TIN, Abschnitt 5.5.6.5
2.12	2.0	23.07.2024	Aktualisierung Insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• Ergänzung der Voraussetzungen für die Verwendung Alternativer Codes bei fehlender US-TIN, Abschnitt 5.5.6.5.4• Hinweise zur geänderten ELMA-Freischaltung und der Umstellung von RSA auf ECDSA bei der Nutzung der SSH Keys zum Stichtag 23.07.2024, Abschnitt 2.



Dokument Version	XML Schema Version	Datum	Änderung
2.13	2.0	26.11.2024	Aktualisierung Insbesondere: <ul style="list-style-type: none">Ergänzung der Voraussetzungen für die Verwendung Alternativer Codes bei fehlender US-TIN aufgrund der Notice 2024-78 des IRS, Abschnitt 5.5.6.5.4 und 5.5.6.5.5.



0.2. Zweck des Dokuments

Die vorliegende technische Dokumentation dient der Information der am Fachverfahren FATCA Beteiligten.

Das Kommunikationshandbuch FATCA ist die führende Referenz für nähere Informationen zur Datenübermittlung nach dem FATCA-Abkommen, welches die fachlichen Vorgaben des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes beschreibt und konkretisiert.

Das Kommunikationshandbuch FATCA besteht aus den folgenden Teilen:

Teil 1 - Registrierung für die Verfahren CRS und FATCA

Teil 2 - Datenübermittlung über das BZStOnline-Portal

Teil 3 - Datenübermittlung über die Massendatenschnittstelle ELMA

Im vorliegenden Teil 3 wird das Verfahren zur Datenübermittlung von Massendaten über die Massendatenschnittstelle ELMA (Kommunikationsverfahren) im BZSt mit Hinweisen zu den Besonderheiten der Elemente des FATCA-XML-Schemas beschrieben.

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorliegende Dokument keine amtliche Datensatzbeschreibung nach § 117c Abgabenordnung (AO) (*vgl. Abschnitt 9*) und § 8 Abs. 3 FATCA-USA-UmsV darstellt, diese allerdings durch weitere Erläuterungen und Vorgaben konkretisiert bzw. ergänzt.

1. Allgemeines

1.1. Rechtliche Grundlagen

Am 31. Mai 2013 wurde das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (FATCA-Abkommen) unterzeichnet. Das Zustimmungsgesetz zum Abkommen ist am 16. Oktober 2013 in Kraft getreten (BGBl. II S. 1363). Das FATCA-Abkommen wurde damit am 11. Dezember 2013 wirksam.

Mit Ermächtigung des § 117c Abgabenordnung (AO) wurde die FATCA-USA-Umsetzungsverordnung (FATCA-USA-UmsV) erlassen (BGBl. I 2014 S. 1222). Die Verordnung, datiert auf den 28. Mai 2014, wurde zuletzt am 20. Dezember 2016 (BGBl. I 2016 S. 3000) geändert.

Am 1. Februar 2017 (BStBl. I 2017, 305) hat das BMF ein neues Schreiben betreffend Anwendungsfragen im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Meldestandard (CRS) sowie dem FATCA-Abkommen veröffentlicht, *vgl. „BMF-Schreiben zu Anwendungsfragen vom 01.02.2017“ in Abschnitt 9*. Das neue Schreiben ersetzt vollumfänglich das FATCA-



Anwendungsschreiben aus November 2015 (BStBl I 2015 Seite 897). Es wird auch auf die diesbezüglichen Ergänzungsschreiben vom 21. September 2018 und vom 15. Juni 2022 verwiesen, *vgl. Abschnitt 9*.

Alle FATCA-Meldungen haben auf elektronischem Wege und unter Beachtung des amtlichen Datensatzes nach § 117c Abgabenordnung (AO) an das BZSt zu erfolgen. Für weitere Informationen bzgl. fachlicher Vorgaben zum XML-Schema Version 2.0 verweisen wir auf das Dokument „Datensatzbeschreibung nach FATCA-XML-Schema v2.0“, *vgl. Abschnitt 9*.

1.2. Vereinfachte Darstellung des Fachverfahrens

Die meldenden deutschen Finanzinstitute (FI) sind verpflichtet, sich entsprechend des FATCA-Abkommens und der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung bei der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika „Internal Revenue Service“ (IRS) registrieren zu lassen und eine Internationale Identifikationsnummer für Intermediäre (Global Intermediary Identification Number (GIIN)) zu beantragen.

Diese ist zwingend bei der Eingabe im FATCA-Formular anzugeben und daher vor der Datenübermittlung an das BZSt beim IRS zu beantragen, sofern sie nicht bereits vorliegt. Weitere Informationen zur Beantragung einer GIIN sind dem Abschnitt „Registrierung bei der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika“ des Kommunikationshandbuchs Teil 1 zu entnehmen, *vgl. Abschnitt 9*.

Um Daten an das BZSt übermitteln zu können, ist eine Anmeldung des Datensenders beim Fachbereich FATCA und ein gültiges Zertifikat für das BZStOnline-Portal (BOP) erforderlich. Weitere Erläuterungen dazu können im Kommunikationshandbuch Teil 1 nachgelesen werden, *vgl. Abschnitt 9*.

Für die elektronische Datenübermittlung nach dem FATCA-Abkommen an das BZSt stehen dem Datensender zwei Übermittlungsarten zur Verfügung:

- Die manuelle Übermittlung von Einzeldaten unter Verwendung des FATCA-Formulars im BOP, wie im Kommunikationshandbuch FATCA Teil 2 beschrieben, *vgl. Abschnitt 9*, und
- die Übermittlung von Massendaten (XML-Dateien) unter Verwendung der Massendatenschnittstelle ELMA, wie im vorliegenden Dokument beschrieben.

Für die Übermittlung von Massendaten (XML-Dateien) ist die Freischaltung der Massendatenschnittstelle ELMA zwingend erforderlich. Weitere Informationen hierzu können im Abschnitt „Freischaltung der Massendatenschnittstelle ELMA im BOP“ des Kommunikationshandbuchs Teil 1 entnommen werden, *vgl. Abschnitt 9*.

Nach der Entgegennahme einer FATCA-Meldung beim BZSt erhält der für die Datenübermittlung verantwortliche Datensender eine Eingangsbestätigung, *vgl. Abschnitt 7.2*, sowie eine Rückmeldung über das Ergebnis der Verarbeitung im FATCA-Backend, das sog. Verarbeitungsprotokoll, *vgl. Abschnitt 7.3*.



Wird eine FATCA-Meldung eines Finanzinstituts an die zuständige US-amerikanische Bundessteuerbehörde (IRS) weitergeleitet, wird das BZSt vom IRS innerhalb einer bestimmten Frist über das Ergebnis der Verarbeitung der Datenlieferung in den USA in Form einer sog. Notification unterrichtet. Diese wird - in einer durch das BZSt aufbereiteten Form - auch unmittelbar an den Datensender der ursprünglichen FATCA-Meldung als sog. US-EmpfangsbestätigungAnFI weitergeleitet, *vgl. Abschnitt 7.4.*

Zu den Verarbeitungsprotokollen FATCA und der US-EmpfangsbestätigungAnFI (UEFI) wurden separate Dokumente erstellt, die auf der Internetseite des BZSt abgerufen werden können, *vgl. Abschnitt 9.*

1.3. Anwenderkreis

Das Finanzinstitut selbst kann die meldepflichtigen Informationen zu Finanzkonten an das BZSt übermitteln. Bei der Übermittlung von Massendaten, also einer verhältnismäßig hohen Anzahl an Datensätzen, sollten die Daten des Finanzinstituts und die Daten von Finanzkonten in einer XML-Datei den Schema-Vorgaben entsprechend eingebettet werden.

Als beauftragter Dritter kann auch eine Meldestelle für ein oder mehrere Finanzinstitut(e) die Informationen zu Finanzkonten an das BZSt übermitteln. Jedoch kann in einer FATCA-Meldung immer nur ein Finanzinstitut angegeben werden. Möchte eine Meldestelle für mehrere Finanzinstitute die Daten zu Finanzkonten übermitteln, muss je Finanzinstitut eine separate FATCA-Meldung erstellt werden.

Unabhängig davon, ob ein Finanzinstitut oder eine Meldestelle eine FATCA-Meldung übermittelt, sind die Informationen der Benutzerkonto-ID des für den Login im BOP verwendeten Benutzerkontos und die damit zusammenhängende BZSt-Nummer zur Identifizierung des Datensenders im ELMA-Header der FATCA-Meldung anzugeben.

1.4. Meldefrist

Meldende deutsche Finanzinstitute haben ihre FATCA-Meldungen bis zum 31. Juli des auf den Meldezeitraum folgenden Kalenderjahres im Wege der Datenfernübertragung an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln (§ 8 Abs. 3 der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung).

Grundsätzlich ist kein festgelegter Endzeitpunkt innerhalb eines Kalenderjahres für die technische Annahme von Erst- und Folgemeldungen vorgesehen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass bei Zuwiderhandlung der obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf FATCA die Einleitung eines Bußgeldverfahrens (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 5a Finanzverwaltungsgesetz) droht.



2. Kommunikationshandbuch ELMA Standard 1.0

Das vorliegende Dokument enthält einen Grobüberblick zur Erstellung der FATCA-Meldung als XML-Datei und informiert im Wesentlichen über verfahrensspezifische Besonderheiten bei der Übermittlung von Massendaten im Fachverfahren FATCA.

Neben dem Fachverfahren FATCA wird die Massendatenschnittstelle ELMA für viele weitere Verfahren im BZSt genutzt. Aus diesem Grund wurde ein möglichst allgemeingültiges Dokument erstellt, welches das Verfahren zur Datenübermittlung von Massendaten über die Massendatenschnittstelle ELMA an das BZSt detailliert erläutert.

Das Kommunikationshandbuch ELMA Standard 1.0 besteht aus den beiden folgenden Teilen:

Teil I - Allgemeine Informationen,
welcher grundlegende, technische Voraussetzungen, wie bspw. Registrierung, Freischaltung, und notwendige Softwareinstallationen beschreibt und
Teil II - Weitergehende Informationen für Verfahren mit ELMA-Standard,
in welchem Erläuterungen zur eigentlichen Durchführung der elektronischen Datenübertragung nachgelesen werden können.

Für weitere Informationen bei der Datenübermittlung unter Verwendung der Massendatenschnittstelle ELMA empfiehlt es sich daher, auf diese führende Referenz zum standardisierten Vorgehen zur Hilfe zurückzugreifen. Das Dokument steht auf der Internetseite des BZSt zum Abruf zur Verfügung, *vgl. Abschnitt 9*.

2.1. Umstellung von RSA auf ECDSA

Aufgrund der vom BSI veröffentlichten Richtlinie TR-02102-4, in der der Einsatz des kryptographischen Algorithmus RSA (für SSH) vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nicht mehr empfohlen wird, muss von der Nutzung der SSH Keys mit RSA Algorithmus Abstand genommen werden.

Damit wird eine Umstellung von RSA auf ECDSA für die Übermittlung von Massendaten via SFTP erforderlich.

Von der Umstellung des Prozesses sind jedoch nicht alle ELMA-Nutzer betroffen. Entscheidend ist hierfür der Stichtag, zu welchem die ELMA-Freischaltung stattgefunden hat.

Ausdrücklich abzugrenzen sind zudem die Übermittlungen eines ELMA-Nutzers über das BOP per XML-Upload, da insoweit der Umstellungsaufwand bereits nach der Übermittlung eines neuen Freischaltungsantrages abgeschlossen ist.



2.1.1. ELMA-Freischaltung vor dem 23.07.2024

Die Nutzung der SSH-Keys mit RSA Algorithmus ist für Nutzer via SFTP, die eine ELMA-Freischaltung vor dem 23.07.2024 durchgeführt haben, weiterhin möglich.

Alle relevanten Informationen sind insbesondere dem Abschnitt 6.3.1.2. Erstellung Signaturdatei ff. des Kommunikationshandbuch ELMA-Standard 1.0, *vgl. Abschnitt 9*, zu entnehmen.

2.1.2. ELMA-Freischaltung ab dem 23.07.2024

Im Vergleich zum bisherigen Vorgehen ist nun ein Schlüsselpaar eigenständig im Format ECDSA durch den ELMA-Nutzer zu erstellen. Im Freischaltungsantrag muss dessen Public Key übermittelt werden.

Die Anmeldung am ELMA-System erfolgt nun mit der Benutzerkonto-ID, vorangestellt wird 'elster-' (Beispiel: "elster -Benutzerkonto-ID" 'elster-1234567890'). Dabei kommt der Private Key zum Einsatz.

Die Signatur-Erstellung erfolgt ebenfalls auf Basis des neuen Keys unter Verwendung eines neuen Signierungs-Algorithmus.

Alle relevanten Informationen sind insbesondere den Abschnitten 3.2. Erzeugung des Schlüsselpaars ff., sowie 6.2.7. Erstellung Signaturdatei ff. des Kommunikationshandbuch ELMA-Standard 2.0, *vgl. Abschnitt 9*, zu entnehmen.

3. FATCA-XML-Schema v2.0

Die US-amerikanische Bundessteuerbehörde (IRS) hat am 1. September 2016 auf seiner Internetseite (www.irs.gov) die finale Version des FATCA-XML-Schemas Version 2.0 veröffentlicht.

Das XML-Schema 2.0 ersetzt die vorherige Schemaversion 1.1 vollständig. FATCA-Meldungen, die nicht gem. den Vorgaben des Schemas 2.0 erfolgen, führen ab Schemaumstellung im Januar 2017 zu einer Abweisung durch den IRS, da die alte Schemaversion 1.1 seitdem nicht mehr unterstützt wird.

Für weitere Information bzgl. der Inhalte des gültigen XML-Schemas und der fachlichen Vorgaben wird im Übrigen auf das veröffentlichte FATCA-XML-Schema v2.0 und die ergänzende Datensatzbeschreibung verwiesen, *vgl. Abschnitt 9*.

4. Meldearten

In den nachfolgenden Abschnitten werden die vier verschiedenen Meldearten (DocTypeIndic) einer FATCA-Meldung erläutert.



Insbesondere bei der Übermittlung von Folgemeldungen ist darauf hinzuweisen, dass die Verarbeitungszeitpunkte einer FATCA-Meldung für die auszuwählende Meldeart maßgebend sein können. Denn in Abhängigkeit zu den dem Datensender vorliegenden Rückmeldungen des BZSt, dem Verarbeitungsprotokoll oder der US-EmpfangsbestätigungAnFI, können verschiedene Interaktionen erforderlich sein. Daher sind bei Folgemeldungen stets die Ausführungen der beiden Dokumente „Verarbeitungsprotokolle FATCA“ und „US-EmpfangsbestätigungAnFI (UEFI)“, welche auf der Internetseite des BZSt abgerufen werden können, zu berücksichtigen, *vgl. Abschnitt 9*.

Es ist zu beachten, dass in einer FATCA-Meldung stets nur **eine** Meldeart angegeben werden darf. Eine Kombination verschiedener Meldearten innerhalb einer FATCA-Meldung ist nicht zulässig und führt zu einer Abweisung der betroffenen Lieferung. Zum Beispiel darf in derselben Lieferung ein Finanzkonto nicht erstmalig (FATCA1 - Neue Daten) an das BZSt und ein anderes Finanzkonto korrigiert (FATCA2 – Korrigierte Daten) oder gelöscht (FATCA3 – Ungültige Daten) übermittelt werden.

4.1. Erstmeldungen

Eine Erstmeldung liegt immer dann vor, wenn neue meldepflichtige FATCA-Daten bisher noch nicht erfolgreich an das BZSt übermittelt wurden. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das meldepflichtige Finanzinstitut identifizierte FATCA-Daten erstmalig für einen bestimmten Meldezeitraum übermitteln möchte oder die Daten mangels erfolgreicher Verarbeitung dem BZSt nicht zur Weiterleitung an die USA zur Verfügung stehen.

4.1.1. FATCA1 - Neue Daten (New Data)

Diese Meldeart wird zur Übermittlung von Datensätzen (Reports) verwendet,

- a) die bislang noch nicht an das BZSt übermittelt worden sind,
- b) die an das BZSt übermittelt, aber durch die fachlichen Prüfungen des Fachbereichs FATCA abgewiesen worden sind oder
- c) die zuvor durch Verwendung der Meldeart FATCA3 – Ungültige Daten gelöscht worden sind und nun erneut übermittelt werden sollen.

4.2. Folgemeldungen

Einer Folgemeldung geht immer eine bereits erfolgreich verarbeitete Erstmeldung voraus. Das bedeutet, dass eine FATCA-Meldung mit der Meldeart FATCA1 - Neue Daten die fachliche Prüfung im BZSt bestanden hat und keine Fehler in einem Verarbeitungsprotokoll festgestellt wurden, die zur Abweisung der FATCA-Meldung oder einzelner Reports geführt haben. Anschließend können, bspw. aufgrund des Ergebnisses einer US-EmpfangsbestätigungAnFI, Umstände eintreten, die den Datensender dazu bringen eine Aktualisierung der Daten durch eine Löschung oder Berichtigung von bspw. bisher unrichtig übermittelten Informationen zu veranlassen.



Damit technisch nachvollzogen werden kann, welche FATCA-Daten angepasst werden, ist bei einer Folgemeldung stets eine Referenzierung auf die ursprüngliche Erstmeldung erforderlich. Hierfür werden die je FATCA-Meldung eindeutig vergebene MessageRefId und die reportbezogenen DocRefIds herangezogen, vgl. *Abschnitt 4.2.4*. Daher ist es sehr wichtig, dass bei jeder FATCA-Meldung zwingend eine neue (eindeutige) MessageRefId und neue (eindeutige) DocRefIds zu vergeben sind.

Bei einer Folgemeldung sind nur die Datensätze (Reports) anzugeben, die auch tatsächlich geändert oder gelöscht werden sollen.

Ein Report, der berichtigt oder gelöscht werden soll, muss vollständig an das BZSt übermittelt werden. Es reicht für die Berichtigung oder Löschmeldung nicht aus, lediglich die fehlerhaften Datenelemente zu korrigieren.

Grundsätzlich kann eine Folgemeldung über einen anderen Übermittlungsweg als denjenigen erfolgen, der ursprünglich für die Erstmeldung genutzt wurde, z. B. Übermittlung der Erstmeldung über die Massendatenschnittstelle ELMA und anschließende Folgemeldung per Einzeldatenübermittlung über das FATCA-Formular im BOP. Es empfiehlt sich, zugunsten einer geringeren Fehleranfälligkeit, eine Kombination verschiedener Übermittlungswege möglichst zu vermeiden.

Sollte dennoch Kombination verschiedener Übermittlungswege bei Erst- und Folgemeldungen gewählt werden, muss, insbesondere bei der Beteiligung von Dritten (IT-Dienstleister) beim Versand der Erstmeldung, sichergestellt sein, dass alle notwendigen Informationen und Unterlagen für eine ordnungsgemäße Folgemeldung zur Verfügung stehen (alle Informationen und Inhalte der übermittelten Erstmeldung, das Verarbeitungsprotokoll und die US-EmpfangsbestätigungAnFI).

4.2.1. FATCA2 - Korrigierte Daten (Corrected Data)

Diese Meldeart ist nur zu verwenden, wenn in einer US-EmpfangsbestätigungAnFI auf einen Fehler in einem Datensatz (Report) hingewiesen und eine Übermittlung des entsprechend korrigierten Datensatzes mit der Meldeart FATCA2 - Korrigierte Daten gefordert wird.

4.2.2. FATCA3 - Ungültige Daten (Void Data)

Diese Meldeart wird zum Löschen bereits übermittelter Datensätze (Reports) verwendet,

- a) wenn diese fälschlicherweise übermittelt worden sind und daher gelöscht werden sollen oder
- b) wenn sie Fehler enthalten, die es zu bereinigen gilt und hierfür die Aufhebung der ursprünglichen Datensätze (Reports) erwartet wird.

Im Fall von a) können Rückfragen seitens des IRS an das BZSt nicht ausgeschlossen werden. Dies liegt daran, dass der IRS nach einer Meldung mit der Meldeart FATCA3 – Ungültige Daten grundsätzlich eine neue Meldung mit der Meldeart FATCA1 - Neue Daten erwartet.



Fall b) erfordert folgendes Vorgehen:

1. Übermittlung einer **Löschmeldung** (FATCA3 – Ungültige Daten), mit der die bereits übermittelten fehlerhaften Datensätze aus der ursprünglichen Erstmeldung (FATCA1 - Neue Daten) gelöscht werden,
2. Überprüfung, ob die Löschmeldung unter 1. **erfolgreich** war (anhand des Verarbeitungsprotokolls und ggf. der US-EmpfangsbestätigungAnFI zu der Löschmeldung) und
3. **nach erfolgreicher Löschung** Übermittlung einer FATCA-Meldung der Meldeart FATCA1 - Neue Daten, in der die betroffenen Datensätze (Reports) in von Fehlern bereinigter Form übermittelt werden.

Die Einhaltung der o. g. Reihenfolge ist sehr wichtig, da es ansonsten zum Vorliegen von Doppel-/Mehrfachmeldungen des gleichen Datensatzes in der Datenbank des BZSt und des IRS kommen kann.

Bitte übertragen Sie die Daten der referenzierten ursprünglichen Erstmeldung (FATCA1 - Neue Daten) sehr sorgfältig in die Löschmeldung (FATCA3 – Ungültige Daten), da erfahrungsgemäß seitens des IRS ein zeichengenaues Abgleich der Elementinhalte durchgeführt wird. Bereits ein zusätzliches oder weggelassenes Leerzeichen, eine Abkürzung oder andere Schreibweise eines Straßennamens kann zu einer Abweisung führen.

4.2.3. FATCA4 - Geänderte Daten (Amended Data)

Diese Meldeart wird u. a. zur Änderung bereits an das BZSt übermittelter und vom IRS angenommener Datensätze (Reports) verwendet, bei denen der Datensender nach der Übermittlung feststellt, dass sie unrichtige Informationen enthalten.

Die Verwendung der Meldeart FATCA4 – Geänderte Daten ist nur in Folge einer US-EmpfangsbestätigungAnFI ohne Beanstandungen zulässig.

4.2.4. Referenzierung

Sollten zu einer ursprünglichen Erstmeldung mehrere Folgemeldungen eingehen, wird immer auf die ursprüngliche Erstmeldung Bezug genommen, damit so eine Liefer-, bzw. Reportkette lückenlos nachverfolgt werden kann und insbesondere technisch die zuletzt gemeldeten Informationen als die gültigen identifiziert werden können, sofern sie nicht vom BZSt abgewiesen worden sind.

Um also einen Verweis auf vorherige FATCA-Daten herstellen zu können, ist ein eindeutiges Identifizierungsmerkmal erforderlich. Dieses findet sich bei einer FATCA-Meldung in den folgenden Elementen wieder:

- in der `MessageRefId` auf Ebene der gesamten FATCA-Meldung und
- in der jeweiligen `DocRefId` auf Ebene der einzelnen Datensätze (Reports).



Bei diesen Werten handelt es sich um Zeichenkombinationen, deren Vergabe durch den Datensender erfolgt. Weitere Informationen sind in den entsprechenden Abschnitten enthalten, vgl. *Abschnitt 5.5.4 und Abschnitt 5.5.5*.

Aufgrund der zuvor beschriebenen Ausführungen ist, zur Referenzierung einer Folgemeldung auf die zugehörige Erstmeldung, zwingend die MessageRefId der ursprünglichen Erstmeldung, auf die sich eine Folgemeldung bezieht, im Element CorrMessageRefId der Folgemeldung anzugeben.

Um insbesondere Anpassungen bei übermittelten Informationen zu Konten vornehmen und diese zuordnen zu können, sind, zur Referenzierung von angepassten Datensätzen, die DocRefIds der ursprünglichen Erstmeldung, auf die sich die Löschung oder Berichtigung bezieht, zwingend in den Elementen CorrDocRefId der anzupassenden Datensätze in der Folgemeldung anzugeben.

Beispiel (mit fiktiven Werten):

Datenelement- gruppe	Erstmeldung		Korrekturmeldung	
	Element	Wert	Element	Wert
MessageHeader	MessageRefId	M1	MessageRefId (neu vergeben) CorrMessageRefId (aus Originalmeldung)	M2 M1
ReportingFI	DocRefId	F1	DocRefId (neu vergeben) CorrMessageRefId (aus Originalmeldung) CorrDocRefId (aus Originalmeldung)	F2 M1 F1
Report	DocRefId	R1	DocRefId (neu vergeben) CorrMessageRefId (aus Originalmeldung) CorrDocRefId (aus Originalmeldung)	R2 M1 R1

Tabelle 1: Systematik bei der Verwendung von CorrMessageRefId und CorrDocRefId



5. Erstellung der FATCA-Datendatei (XML)

Jeder DateiUpload auf den ELMA-Server besteht immer aus zwei Dateien:

- 1) der **Datendatei**, mit den eigentlichen verfahrensspezifischen Informationen und
- 2) der **Signaturdatei**, durch welche die Datenintegrität und die Authentizität des Datensenders festgestellt wird.

5.1. Root-Element und ELMAKOM

Die Finanzinstitute übertragen über die Massendatenschnittstelle ELMA XML-Dateien. Mit den XML-Dateien werden die fachlichen Daten zu FATCA (Nutzdaten) wie das meldepflichtige Finanzkonto (AccountReport) und die Angaben zum Finanzinstitut (ReportingFI) an das BZSt gemeldet. Neben diesen fachlichen Daten sind in der Datei zudem Metadaten (Kopfdaten), wie bspw. Informationen zum Datensender oder zum Fachverfahren, zu übermitteln. Der Aufbau der gesamten XML-Struktur wurde aufgrund der Vielzahl an neuen Fachverfahren weiterentwickelt und mittlerweile standardisiert.

Der Aufbau der zu übertragenden FATCA-Meldung als XML-Datei beginnt mit dem Root-Element des Fachverfahrens: `ELMAFC`. Dieses Element ist der Wurzelknoten für die gesamte zu übertragene Datei und stellt den Einstieg in die hierarchische Baumstruktur dar.

Danach folgt der `ELMAKOM`-Abschnitt. Dieser beinhaltet die Teile

- `ELMAHeader` und
- `ELMAVerfahren`,

welche Bestandteil einer jeden ELMA-Datenlieferung und nicht verfahrensspezifisch sind.

Der `ELMAHeader` enthält alle Informationen für die Zuordnung des Fachverfahrens und des Datensenders, *vgl. Abschnitt 5.2*. Die Metadaten des ELMA-Verfahrens werden dabei wie ein „Umschlag“ um die eigentlichen FATCA-Dateninhalte herumgelegt.

Unter `ELMAVerfahren` ist das fachverfahrensspezifische FATCA-XML einzubetten. Der verpflichtende Aufbau der verfahrensspezifischen FATCA-Inhalte ergibt sich aus dem FATCA-XML-Schema v2.0 und der zugehörigen Datensatzbeschreibung, *vgl. Abschnitt 9*.

Diese beiden Elemente müssen immer in dieser vorgegebenen Anordnung verwendet werden.

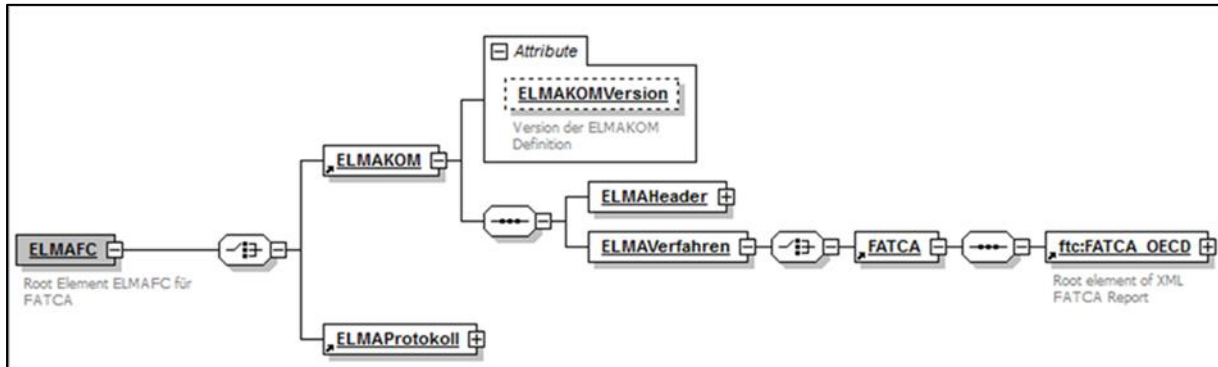


Abbildung 1: Root-Element „ELMAFC“ für das Fachverfahren FACTA

Über mögliche Anpassungen des Standards wird mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf durch die jeweiligen Fachverfahren frühzeitig informiert, damit erforderliche Maßnahmen und Umstellungen in den betriebseigenen Prozessen des Datensenders gewährleistet werden können.

Detaillierte Informationen zu den fachlichen und technischen Anforderungen bei dem Aufbau einer an die Massendatenschnittstelle ELMA zu übertragenden FATCA-Meldung werden in nachfolgenden Abschnitten beschrieben.



5.2. ELMAHeader_FATCA

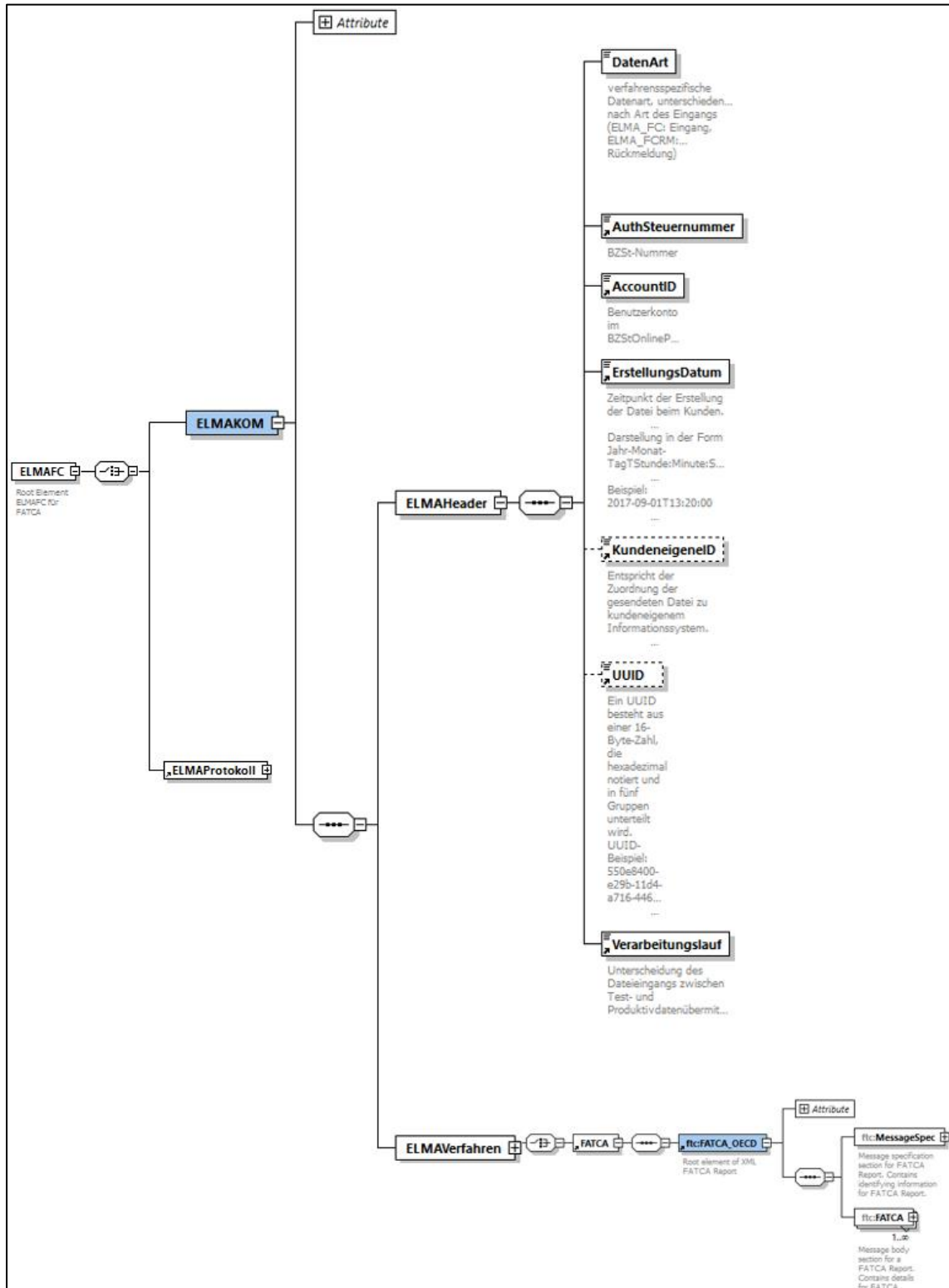


Abbildung 2: Aufbau ELMAHeader



Die nachfolgende Tabelle beschreibt die Vorgaben zur ordnungsgemäßen Befüllung des ELMAHeaders im Kontext des Fachverfahrens FATCA:

Feldname	Anzahl Zeichen	Typ	Kardinalität	Inhalt/ Erläuterung	Bemerkungen
DatenArt	10		1	ELMA_FC	Siehe Vorgabe des Fachverfahrens. Für FATCA → ELMA_FC
AuthSteuernummer	11	an	1	Die verwendete BZSt-Nummer des Anwenders	Ist benutzerabhängig. Beginnt mit BZ oder BX gefolgt von 9 Ziffern. Beispiel: „BZ123456789“ Wichtig: Großschreibung beachten!
AccountID	10	an	1	10-stellige Zahl AccountID des verwendeten Zertifikats	Die AccountID wird im privaten Bereich des BOP-Benutzerkontos unter „Mein BOP“ -> „Mein Benutzerkonto“ als „Benutzerkonto-ID“ angezeigt.
ErstellungsDatum	19	an	1	Tagesdatum des Uploads der Dateien	Dieses Feld ist mit dem Erstellungsdatum zu füllen. Die Übertragungszeit wird nur informationshalber genutzt. Format: Jahr-Monat-TagTStunde:Minute: Sekunde Beispiel: 2014-12-31T13:20:00
KundeneigeneID	255	an	0..1		Kann für die Zuordnung der gesendeten Datei zum kundeneigenen Informationssystem verwendet werden.
UUID	Unbegrenzt	an	0..1	Kennzeichnung der Datenlieferung	Hexadezimal notierte Zahl UUID Beispiel: 550e8400-e29b-11d4-a716-446655440000



Feldname	Anzahl Zeichen	Typ	Kardinalität	Inhalt/ Erläuterung	Bemerkungen
Verarbeitungslauf	ENUM		0..1	PRODUKTIONS- LAUF oder TESTLAUF	Unterscheidung des Dateneingangs zwischen Test- und Produktionsdatenübermittlung. Es ist auf eine korrekte Verwendung zu achten. Auf der Produktionsumgebung werden Dateien mit „TESTLAUF“ abgewiesen. Das Nichtbefüllen des Elements führt zu einer Abweisung der Datei.

Tabelle 2: Befüllung des ELMAHeaders

5.3. ELMAVerfahren_FATCA-XSD

Die originären Informationen der FATCA-Meldung werden bei der Erstellung einer Datendatei zur Datenübertragung an die Massendatenschnittstelle ELMA in den dafür erforderlichen ELMA-Header eingebettet.

Die eigentlichen FATCA-Daten entsprechen grundsätzlich den Vorgaben des von der US-Amerikanischen Bundessteuerverwaltung (IRS) entwickelten FATCA-XML-Schemas. Die für die zu übertragende XML-Datei maßgebende „FATCA_ELMA_XSD“ steht als ZIP-Archiv auf der Internetseite des BZSt für den Download zur Verfügung, vgl. *Abschnitt 9*.

Hierzu existiert ebenfalls ein vom IRS veröffentlichter User Guide, der die einzelnen Datenelemente und die erwarteten Inhalte beschreibt, vgl. „*User Guide FATCA*“ im *Abschnitt 9*. Für diesen steht ebenfalls auf der Internetseite des BZSt zum Abruf eine nichtamtliche Übersetzung in die deutsche Sprache zur Verfügung, die als weitere Hilfestellung zum technischen und allgemeinen Verständnis des Schemas herangezogen werden kann, vgl. „*Nichtamtliche deutsche Übersetzung des FATCA XML Schema v2.0 User Guide*“ im *Abschnitt 9*.

Die folgenden Dateien sind Bestandteil des ZIP-Archives im Ordner „FATCA_ELMA_XSD“ und sind **zwingend zusammen** bei der Erstellung der XML-Datei zu nutzen:

elankom

ELMA_Standard_Elemente_000001.xsd
ELMA_Protokoll_000001.xsd
ELAN_Standard_Elemente_000001.xsd



fatca

- Standard
 - externElma
 - ELMAFC_000009.xsd
 - ELMAKOM_FC_000009.xsd
 - nutzdaten
 - FATCA_000002.xsd
 - FatcaXML_v2.0.xsd
 - isofatcatypes_v1.1.xsd
 - oecdtypes_v4.2.xsd
 - stffatcatypes_v2.0.xsd

Die Reihenfolge der einzelnen Datenelemente ist durch die Schema Definition (XSD) eindeutig festgelegt und muss auch in der erstellten XML-Datei unverändert eingehalten werden. Eine Nichtbeachtung der Struktur führt zur Abweisung der vollständigen Datenlieferung.

Die auf der BZSt Internetseite bereitgestellten XML-Beispiele (New-Data, Corrected-Data, Void-Data, Amended-Data) sind schemavalidierbar, wenn diese sich auf der Ebene des entzippten Ordners „FATCA_ELMA_XSD“ befinden.

5.4. Allgemeine Anforderungen zum Datensatz

5.4.1. Angabe der Zeitzone

Bei der Übertragung einer XML-Datei mittels ELMA ist das Datenelement `Timestamp` in der Datenelementgruppe `MessageSpec` eingebettet, um die Angabe der Zeitzone durch Einfügen einer entsprechenden Zeitverschiebung (Sommerzeit (+2:00) und Winterzeit (+1:00)) zu ergänzen. Dabei ist folgendes Format zu berücksichtigen: (YYYY-MM-DDThh:mm:ss+01:00/+02:00).

5.4.2. Dateigrößenbeschränkung

Die Größe einer einzelnen Datei, die über ELMA an das BZSt übermittelt werden soll, darf 100 MByte nicht überschreiten.

Eine Überschreitung dieser Maximalgröße führt zur Abweisung der vollständigen Datenlieferung.



5.4.3. Längenbeschränkung

Die Länge der einzelnen Elemente wird in der gültigen Version des XML-Schemas vorgegeben. Eine zusätzliche Begrenzung durch das BZSt besteht nicht.

5.4.4. UTF-8 Kodierung

Für die Erstellung der XML-Datei ist die UTF-8 Kodierung ohne BOM¹ zu verwenden. Abweichende Kodierungen werden nicht unterstützt und führen zu einer vollständigen Abweisung der Datenlieferung.

Es wird empfohlen, nur die üblicherweise in Namens- und Adressdaten enthaltenen Zeichen der UTF-8 Kodierung zu nutzen². Nur so können eine unverfälschte Speicherung und Verarbeitung der übermittelten Daten gewährleistet werden. Als Orientierungshilfe kann der von der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) des IT-Planungsrats im Bundesministerium des Innern definierte Satz der lateinischen Zeichen³ herangezogen werden.

Öffnen Sie die Datei in einem Hex-Editor und entfernen Sie ggf. am Anfang der Datei die Bytesequenz EF BB BF. Die Verwendung von Byte Order Mark wird nicht unterstützt.

5.4.5. Unzulässige Zeichen und Zeichenkombinationen

5.4.5.1. Vorgaben Massendatenschnittstelle ELMA

ELMA nimmt Daten gemäß UTF-8 grundsätzlich ohne Einschränkung an.

Es dürfen aber in den ELMA-Elementen (ELMAFC, ELMAKOM, ELMAHeader, ELMAVerfahren) **keine** Ersatzzeichen verwendet werden. Dies führt zur Abweisung der vollständigen Datenlieferung.

5.4.5.2. Vorgaben FATCA

Grundsätzlich gilt für die elektronische Übermittlung an das BZSt der Standard "Lateinische Zeichen in Unicode"⁴. Mit diesem Standard hat die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) die Teilmenge der zulässigen Lateinischen Zeichen des Unicode Standard abschließend festgelegt. Auch ist die Konformität zur DIN 91379 im Verfahren FATCA sichergestellt. Diese Teilmenge wird jedoch für das Fachverfahren FATCA durch Vorgaben des IRS weiter eingeschränkt.

¹ Als Byte Order Mark wird das Unicode Zeichen U+FEFF verwendet.

² Je nach dem gewählten Fachverfahren können die erlaubten Zeichen eingeschränkt sein.

³ https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Entscheidungen/13_Sitzung/Unicode.html

⁴ http://xoev.de/latinchars/1_1/latinchars.pdf



Die nachfolgend dargestellten Zeichen, die aufgrund der IRS-Vorgaben als unzulässig gelten, dürfen nicht bei der Erstellung einer FATCA-Meldung verwendet werden und führen bei Zuwiderhandlung, zur Abweisung der vollständigen Datenlieferung.

In der letzten Spalte der Tabelle sind Zeichenkombinationen aufgeführt, durch welche die unzulässigen Zeichen ersetzt werden können, um eine Abweisung grundsätzlich zu vermeiden.

Zeichen	Englischer Name	Deutscher Name	Ersetzen des Zeichens notwendig durch
&	Ampersand	kaufmännisches Und	&
<	Less Than	kleiner als	<
>	Greater Than	größer als	>
'	Apostrophe	Apostroph	'
“	Quotation Mark	Anführungszeichen	"

Tabelle 3: Unzulässige Zeichen

Auch die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Zeichenkombinationen gelten aufgrund von IRS-Vorgaben als unzulässig und dürfen nicht verwendet werden. Die Verwendung der Zeichenkombinationen führt zur Abweisung der vollständigen Datenlieferung. Ein Ersetzen der unzulässigen Zeichenkombinationen durch alternative Zeichenkombinationen ist nicht möglich.

Zeichenkombination	Englischer Name	Deutscher Name
--	Double Dash	Doppelter Bindestrich
/*	Slash Asterisk	Schrägstrich Sternchen
&#	Ampersand Hash	kaufmännisches Und Doppelkreuz

Tabelle 4: Unzulässige Zeichenkombinationen

Auch die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Zeichenkombinationen gelten aufgrund von Vorgaben des IRS als unzulässig und dürfen nicht verwendet werden. D.h. es kann eine Abweisung der vollständigen Datenlieferung erfolgen, wenn in den übermittelten Daten an einer beliebigen Stelle eines Wortes ein (oder mehrere) Sonderzeichen enthalten ist und dieses unmittelbar von bestimmten Buchstabenkombination gefolgt wird. Die Groß- oder Kleinschreibung ist in dem Zusammenhang unerheblich. Ein Ersetzen der unzulässigen Zeichenkombinationen durch alternative Zeichenkombinationen nicht möglich. Stattdessen wird empfohlen, in diesen Fällen auf die Verwendung von Sonderzeichen zu verzichten: z.B. **DAndressa** statt **D'Andressa**.



Beispiele für Zeichenkombinationen mit Apostroph und SQL-Befehlen					
'AND	'AS	'IN	'MIN	'OR	'SUM
'and	'as	'in	'min	'or	'sum
"AND	"AS	"IN	"MIN	"OR	"SUM
"and	"as	"in	"min	"or	"sum

Tabelle 5: Beispiele für Zeichenkombinationen mit Apostroph und SQL-Befehlen

5.5. Fachliche Anforderungen zum Datensatz

5.5.1. Anzahl ReportingFI

In einer Datenlieferung dürfen nur Reports (`AccountReports`) bzw. eine Leermeldung (`Nilreport`) zu **einem** meldenden Finanzinstitut (`ReportingFI`) enthalten sein. Enthält eine Datenlieferung Informationen und FATCA-Meldungen zu mehr als einem meldenden Finanzinstitut, führt dies zur Abweisung der vollständigen Datenlieferung.

5.5.2. Anzahl ReportingGroup

Eine Reportgruppe (`ReportingGroup`) fasst die auszutauschenden Daten der Datenelementgruppen des meldenden Finanzinstituts (`ReportingFI`) mit denen des verwaltenden Rechtsträgers (`Sponsor`) und des Vermittlers (`Intermediary`) zusammen.

Wird ein weiterer verwaltender Rechtsträger oder Vermittler ergänzt, ist eine neue, weitere Reportgruppe anzulegen.

Sind bspw. alle Reports (`AccountReports`) einem meldenden Finanzinstitut ohne verwaltenden Rechtsträger (`Sponsor`) oder Vermittler zuzurechnen, ist lediglich **eine** Reportgruppe in der Datenlieferung anzugeben.

5.5.3. ReportingPeriod

In einer Datenlieferung dürfen nur Reports (`AccountReports`) bzw. eine Leermeldung (`Nilreport`) zu **einem** Meldezeitraum (`ReportingPeriod`) enthalten sein. Enthält eine Datenlieferung Informationen und FATCA-Meldungen zu mehreren Meldezeiträumen, führt dies zur Abweisung der vollständigen Datenlieferung.

Das Element `ReportingPeriod` muss folgendem Format entsprechen: YYYY-12-31.

Sollten Angaben zu einem lt. FATCA-Abkommen anderen geeigneten Zeitraum, als dem zum 31.12. eines Kalenderjahres endenden Meldezeitraum, gemacht werden, ist ein entsprechender Hinweis im Element `Warning` aufzunehmen.

Für eine FATCA-Meldung zu einem abweichenden Wirtschaftsjahr, geben Sie bitte im



Element `Warning` an:

"End of non-calendar fiscal year, as value for another appropriate reporting period:
YYYY-MM-DD"

5.5.4. Aufbau der MessageRefId

Die `MessageRefId` muss unabhängig von Meldeart und Meldezeitraum für jede FATCA-Meldung neu vergeben werden, sodass die einzelnen FATCA-Meldungen anhand der unterschiedlichen `MessageRefIds` eindeutig voneinander unterscheidbar sind. Für jede FATCA-Meldung ist jeweils eine eindeutige, d. h. einzigartige und somit insgesamt nur einmalig verwendete `MessageRefId` im gleichnamigen Element anzugeben. Die Verwendung derselben `MessageRefId` für unterschiedliche Datenlieferungen führt zur Abweisung aller auf die erste FATCA-Meldung folgenden Datenübermittlungen.

Die `MessageRefId` muss aus mindestens 21 bis maximal 200 Zeichen bestehen und folgenden Aufbau aufweisen:

- 1) Angaben aus dem Element `SendingCompanyIN` (19-stellige GIIN im Format XXXXXX.XXXXX.YY.ZZZ)
(X = [A-Z], [0-9] (ohne Großbuchstabe O); Y = [A-Z]; Z = [0-9] (ISO-Ländercode))
- 2) Punkt als Trennzeichen (.)
- 3) Eine nur einmal zu verwendende Zeichenkombination, welche ausschließlich aus Buchstaben ([a-z], [A-Z]), Ziffern ([0-9]) und den Sonderzeichen [+], [-], [-], [.] bestehen darf.

Um die Eineindeutigkeit der `MessageRefId` zu verstärken, empfiehlt es sich, die frei zu vergebende Zeichenkombination mit der Angabe des Kalenderjahres aus dem Element `ReportingPeriod` und mit einem Bindestrich als Trennzeichen (-) zu beginnen, bevor die verbleibenden Zeichen unter Einhaltung der genannten Voraussetzungen frei vergeben werden. Außerdem sollte die frei zu wählende Zeichenkombination aus mindestens 8 Zeichen bestehen.

Beispiel für eine den Vorgaben entsprechende MessageRefId:

S519K4.99999.SL.276.2016-35692dd1-56cb-42b7-cf32-07dd4536c51c.

Sollten sich Änderungen bei der gültigen GIIN des meldenden Finanzinstituts ergeben, ist in Folgemeldungen darauf zu achten, dass in diesen Fällen auch nur noch die aktuellste GIIN verwendet wird und dies entsprechend beim Aufbau der `MessageRefId` zu berücksichtigen ist.



5.5.5. Aufbau der DocRefId

Die DocRefIds müssen für jede FATCA-Meldung neu vergeben werden, sodass die einzelnen Reports anhand der unterschiedlichen DocRefIds eindeutig voneinander unterscheidbar sind.

Für jedes Element DocRefId ist jeweils eine eindeutige, d. h. einzigartige und somit insgesamt nur einmalig verwendete Zeichenkombination anzugeben.

Die mehrfache Verwendung einer DocRefId führt zur Abweisung aller auf die erste FATCA-Meldung folgenden Reports.

Die DocRefId muss mindestens 21 bis maximal 200 Zeichen haben und folgenden Aufbau aufweisen:

- 1) Angaben aus dem Element TIN des meldenden Finanzinstituts (ReportingFI) (19-stellige GIIN im Format XXXXXX.XXXXX.YY.ZZZ) (X = [A-Z], [0-9] (ohne Großbuchstabe O); Y = [A-Z]; Z = [0-9] (ISO-Ländercode))
- 2) Punkt als Trennzeichen (.)
- 3) Eine nur einmal zu verwendende Zeichenkombination, welche ausschließlich aus Buchstaben ([a-z], [A-Z]), Ziffern ([0-9]) und den Sonderzeichen [-] und [.] bestehen darf.

Um die Eineindeutigkeit der DocRefId zu verstärken, empfiehlt es sich, die frei zu vergebende Zeichenkombination mit der Angabe des Kalenderjahres aus dem Element ReportingPeriod und mit einem Bindestrich als Trennzeichen (-) zu beginnen, bevor die verbleibenden Zeichen unter den genannten Voraussetzungen frei vergeben werden.

Beispiele für den Vorgaben entsprechende DocRefIds:

S519K4.99999.SL.276.2018-12291cc2-37cb-42a9-ad74-06bb5746b60b
127BM7.00001.ME.276.2017-406abc8a1830490e847890ba3b13a646

Sollte in Ausnahmefällen keine eigene GIIN vorhanden sein und daher der fest vorgegebene Wert 000000.00000.TA.276 für das meldende Finanzinstitut verwendet werden müssen, ist, um die Eindeutigkeit der DocRefId zu gewährleisten, für die unter 3) genannte ergänzende Zeichenkombination folgender Aufbau zu verwenden:

- a) eigene BZSt-Nummer (BZ und 9-stellige Zahlenkombination)
- b) eigene Benutzerkonto-ID des BOP (10-stellige Zahlenkombination)
- c) frei wählbare, fortlaufende Nummer

Beispiele für den Vorgaben entsprechende DocRefIds:

000000.00000.TA.276.2014-BZ123456789.0123456789.cc2-3b.b60b
000000.00000.TA.276.2016-BZ9876543219876543210MZ2016BA183cd56

Sollten sich Änderungen bei der gültigen GIIN des meldenden Finanzinstituts ergeben, ist in Folgemeldungen darauf zu achten, dass in diesen Fällen auch nur noch die aktuellste GIIN verwendet wird und dies entsprechend beim Aufbau der DocRefId zu berücksichtigen ist.



5.5.6. Steuernummer/US-TIN (NEU)

5.5.6.1. Reporting FI

Bei der Befüllung des Elements `TIN` zum meldenden Finanzinstitut (`ReportingFI`) ist die Angabe einer GIIN (Global Intermediary Identification Number)/EIN (Employer Identification Number) zwingend erforderlich. Sie ist eine in einem separaten Registrierungsverfahren vom IRS vergebene eindeutige Identifizierungsnummer für Finanzinstitute, vgl. *Abschnitt 9*.

5.5.6.2. Verwaltender Rechtsträger (Sponsor)/Vermittler (Intermediary)

Die Angaben zur Steuernummer (US-amerikanische Steueridentifikationsnummer) zum verwaltenden Rechtsträger (`Sponsor`) und Vermittler (`Intermediary`) sind optional, müssen aber bei Befüllung den Formaten **XXXXXX.XXXXX.XX.XXX**, **XXX-XX-XXXX**, **XX-XXXXXX** oder **XXXXXXXXXX** entsprechen.

Werden Informationen zu einem Sponsor befüllt, ist grundsätzlich insoweit bei dem Element `TIN` zum `Sponsor` eine zugehörige GIIN anzugeben, die diesem im Registrierungsverfahren durch den IRS vergeben wird.

Der ausstellende Staat (`issuedBy`) muss nicht zwingend angegeben werden. Sollte allerdings eine Angabe in diesem Element erfolgen, wird die Eintragung „US“ (Vereinigte Staaten von Amerika) erwartet.

5.5.6.3. Kontoinhaber (AccountHolder)/Beherrschende Person (SubstantialOwner)

Die Angaben zur Steuernummer (US-amerikanische Steueridentifikationsnummer) zu kontoinhabenden bzw. beherrschenden Personen (`AccountHolder/`
`SubstantialOwner`) müssen den Formaten **XXXXXX.XXXXX.XX.XXX**, **XXX-XX-XXXX**, **XX-XXXXXX** oder **XXXXXXXXXX** entsprechen.

Der ausstellende Staat (`issuedBy`) muss nicht zwingend angegeben werden. Sollte allerdings eine Angabe in diesem Element erfolgen, wird die Eintragung „US“ (Vereinigte Staaten von Amerika) erwartet.

5.5.6.3.1. Meldezeiträume 2014 – 2016

Für die Meldezeiträume (`ReportingPeriod`) 2014-2016 handelt es sich bei der Angabe der Steuernummer (`TIN`) bei der kontoinhabenden bzw. der beherrschenden Person um eine optionale Angabe (vgl. § 8 Abs. 5 FATCA-USA-UmsV). Allerdings soll bei fehlender Steuernummer zur natürlichen Person (`Individual`) das Geburtsdatum (`Birthdate`) angegeben werden, soweit dieses aus den verfügbaren Unterlagen hervorgeht.

5.5.6.3.2. Meldezeiträume 2017 – 2019

Die Beistellung einer US-TIN (US-amerikanischen Steueridentifikationsnummer) zur kontoinhabenden bzw. zur beherrschenden Person ist gem. § 8 Abs. 5 S. 3 FATCA-USA-UmsV ab dem Meldezeitraum (`ReportingPeriod`) 2017 **verpflichtend**. Auch technisch ist eine Angabe zwingend erforderlich, da die Reports (`AccountReport`) andernfalls abgewiesen werden.

Da die Beschaffung der US-TIN für Finanzinstitute und ihre Kunden in Einzelfällen eine Herausforderung darstellt, hatte die US-amerikanische Bundessteuerbehörde (IRS) am 25.



September 2017 die Notice 2017-46 veröffentlicht. Danach führte die bloße Nichtbeistellung einer US-TIN bei Ergreifung gewisser Maßnahmen (siehe dazu [Notice 2017-46](#)) für die Meldezeiträume 2017 bis 2019 nicht zu einer sog. „Erheblichen Nichteinhaltung“ (significant non-compliance) im Sinne des Art. 5 Abs. 2 FATCA-Abkommen. Unter Berücksichtigung der in der Notice 2017-46 dargestellten Maßnahmen ist bei fehlender US-TIN zu unkooperativen kontoinhabenden bzw. beherrschenden Personen für diese Meldezeiträume die Angabe „AAAAAAAAA“ zulässig.

5.5.6.3.3. Meldezeiträume 2020-2021

Nachdem die Wirkung der Notice 2017-46 zum Ende des Meldezeitraums (ReportingPeriod) 2019 ausgelaufen und die Beschaffung der US-TIN weiterhin nicht in jedem Einzelfall für Finanzinstitute und ihre Kunden möglich ist, wurden mit der US-amerikanischen Bundessteuerbehörde (IRS) Codes abgestimmt, die als Angabe der US-TIN zu kontoinhabenden bzw. beherrschenden Personen in FATCA-Meldungen ab dem Meldezeitraum 2020 verwendet werden können, um die Gründe für das Fehlen der Angabe bzw. die näheren Umstände des Einzelfalls zu erläutern. Jeder Code steht für eine bestimmte Fallkonstellation. Die unterschiedlichen Fallkonstellationen sind in der nachfolgenden Tabelle beschrieben.

Code	Fallkonstellation
22222222	Angabe bei bestehenden Konten ⁵ von natürlichen Personen als Kontoinhaber*in und das einzige US-Indiz ist der US-Geburtsort.
33333333	Angabe bei Neukonten von natürlichen Personen als Kontoinhaber*in, <ol style="list-style-type: none">1) deren einziges US-Indiz ein US-Geburtsort ist und bei denen2) a) eine Änderung der Umstände eintritt, die dazu führt, dass die ursprünglich bei der Kontoeröffnung eingeholte Selbstauskunft unrichtig oder unzuverlässig ist und eine neue Selbstauskunft nicht erlangt wurde, oder b) zum Zeitpunkt der Kontoeröffnung der Grenzwert für die Dokumentation und Meldung des Kontos nicht überschritten wurde und erst zu einem späteren Zeitpunkt der Grenzwert überschritten wurde, eine Selbstauskunft jedoch nicht erlangt wurde.

⁵ Art. 1 Abs. 1 Buchst. aa) FATCA-Abkommen: „Der Ausdruck „bestehendes Konto“ bedeutet ein Finanzkonto, das zum 31. Dezember 2013 von einem meldenden Finanzinstitut geführt wird.“



Code	Fallkonstellation
444444444	<p>Angabe bei bestehenden Konten von natürlichen oder juristischen Personen als Kontoinhaber*in,</p> <ol style="list-style-type: none">1) deren US-Indiz ein anderes als der US-Geburtsort ist und bei denen2) a) eine Änderung der Umstände eintritt, die dazu führt, dass die ursprünglich erlangte Selbstauskunft oder sonstige Dokumentation unrichtig oder unzuverlässig ist und eine neue Selbstauskunft oder sonstige Dokumentation nicht erlangt wurde, oder b) zum Zeitpunkt der Kontoeröffnung der Grenzwert für die Dokumentation und Meldung des Kontos nicht überschritten wurde und erst zu einem späteren Zeitpunkt der Grenzwert überschritten wurde, eine Selbstauskunft oder andere Dokumentation jedoch nicht erlangt wurde.
555555555	<p>Angabe bei Neukonten von natürlichen und juristischen Personen als Kontoinhaber*in,</p> <ol style="list-style-type: none">1) deren US-Indiz ein anderes als der US-Geburtsort ist und bei denen2) a) eine Änderung der Umstände eintritt, die dazu führt, dass die ursprünglich erlangte Selbstauskunft oder sonstige Dokumentation unrichtig oder unzuverlässig ist und keine neue Selbstauskunft oder sonstige Dokumentation erlangt wurde, oder b) zum Zeitpunkt der Kontoeröffnung der Grenzwert für die Dokumentation und Meldung des Kontos nicht überschritten wurde und erst zu einem späteren Zeitpunkt der Grenzwert überschritten wurde, eine Selbstauskunft oder andere Dokumentation jedoch nicht erlangt wurde.
666666666	<p>Für ein bereits bestehendes Konto von einer juristischen Person mit einem Kontostand von mehr als \$1.000.000, welches von einem passiven NFFE gehalten wird, für das keine Selbstauskünfte erlangt worden sind und für das keine US-Indizien in Bezug auf ihre beherrschenden Personen identifiziert wurden.</p>
777777777	<p>Für ein bereits bestehendes Konto, bei dem keine US-TIN verfügbar ist und das Konto ruhend oder inaktiv war, aber weiterhin über dem Meldeschwellenwert liegt, auch bekannt als "ruhendes Konto". Als Referenz definieren die USA "ruhendes Konto" in den U.S. Treasury Regulations §1.1471-4(d)(6)(ii).</p>

Tabelle 6: US-TIN Codes für bestimmte Fallkonstellationen



Es wird dringend angeraten **vorrangig** stets die zuvor beschriebenen Codes zu verwenden. Sollte keiner der aufgeführten Codes einschlägig sein, kann in **Ausnahmefällen** die bisherige Alternativangabe „AAAAAAAAA“ verwendet werden, um technisch eine Meldung abgeben zu können.

Code	Fallkonstellation
AAAAAAAAA	Angabe im Ausnahmefall bei Sachverhalten, bei denen keiner der zuvor beschriebenen Codes einschlägig ist.

Tabelle 7: US-TIN Codes für Ausnahmefälle

Die Angabe eines der beschriebenen Codes ist weder verpflichtend, noch entbindet sie von der Verpflichtung zur Beschaffung der US-TIN. Die Verwendung eines Codes ist nur in solchen Fällen vorgesehen, in denen eine US-TIN aus dem beschriebenen Grund nicht vorliegt **und** die jährliche Nachfrage bei den betroffenen kontoinhabenden Personen erfolglos blieb.

Da es sich bei der US-TIN (TIN) um eine Pflichtangabe handelt, wird auch unter Verwendung der zuvor dargestellten Codes, genauso wie bei Leerlassen oder Befüllen des Elements `TIN` mit einem systemisch identifizierbaren Muster (z. B. 123456789, 987654321, 000000000 etc.), zukünftig stets die Ausgabe eines Fehlers durch den IRS erwartet, auch dann, wenn aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen keine US-TIN eingetragen werden kann.

Ab Ausgabe der Fehlermeldung besteht 120 Tage die Möglichkeit den Fehler zu korrigieren. Nach Ablauf dieser Frist behält sich der IRS bei weiterhin nicht bereitgestellter US-TIN, vor, in Übereinstimmung mit dem Intergovernmental Agreement (IGA) und dem Competent Authority Arrangement (CAA), die erhaltenen Daten auszuwerten. Es wird darauf hingewiesen, dass der IRS wiederholt erklärt hat, sich vorzubehalten, in Übereinstimmung mit dem Intergovernmental Agreement (IGA) und dem Competent Authority Arrangement (CAA) die erhaltenen Daten auszuwerten und ggf. eine sog. „Erhebliche Nichteinhaltung“ (significant non-compliance) festzustellen. Eine Entscheidung hierüber werde der IRS unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall und der unternommenen Anstrengungen des Finanzinstituts treffen. Dabei könnte zum Beispiel eine Prüfung

- der dargelegten Gründe, weshalb die TIN nicht eingeholt werden konnte,
- ob das FFI über angemessene Verfahren zur Beschaffung von TINs verfügt und
- welche Anstrengungen das FFI unternommen hat, um die fehlenden TINs zu erhalten, erfolgen.

Sollte der IRS feststellen, dass ein Verstoß in erheblichem Maße vorliegt und eine „Erhebliche Nichteinhaltung“ (significant non-compliance) gegeben ist, benachrichtigen sie den Austauschpartner und arbeiten in den folgenden 18 Monaten mit diesem zusammen, um die Fakten und Umstände zu berücksichtigen und die wesentliche Nichteinhaltung zu beheben. Ab Meldung der Nichteinhaltung hätte das Finanzinstitut somit weitere 18 Monate Zeit, den TIN-Fehler zu korrigieren, bevor der IRS weitere Maßnahmen, wie z. B. das



Entfernen der Global Intermediary Identification Number (GIIN) des jeweiligen Finanzinstituts aus der Foreign Financial Institution (FFI) List, ergreifen würde.

Die vorausgehenden Ausführungen dieses Abschnitts entsprechen inhaltlich der FAQ 3 vom 15. Oktober 2019 und der FAQ 6 vom 13. Mai 2021 zum Thema „Reporting“ auf der Internetseite des IRS (<https://www.irs.gov/businesses/corporations/frequently-asked-questions-faqs-fatca-compliance-legal#reporting>).

Zudem ist bei fehlender TIN zu beachten, dass die in der Notice 2017-46 dargestellten Maßnahmen weiterhin ergriffen werden müssen und entsprechende Bemühungen zur Erlangung der US-TIN zu dokumentieren sind:

- 1) Das Finanzinstitut beschafft und meldet das Geburtsdatum jedes Kontoinhabers und jeder beherrschenden Person, deren US-TIN nicht gemeldet werden kann,
- 2) das Finanzinstitut fordert von jedem Kontoinhaber jährlich die fehlende US-TIN an und
- 3) das Finanzinstitut durchsucht - vor der Übermittlung der FATCA-Meldungen für den Meldezeitraum 2017 - seine elektronisch durchsuchbaren Daten auf Hinweise zu fehlenden US-TINs.

5.5.6.3.4. Meldezeiträume 2022 – 2024

Infolge der Notice 2023-11 hat der IRS die Reihe alternativer TIN-Codes für zukünftige Meldezeiträume aktualisiert. Der Meldezeitraum **2022** gilt dabei als ein **Übergangszeitraum**, in welchem sowohl die alten, als auch die neuen Codes verwendet werden dürfen. Ab dem Meldezeitraum 2023 sind die neuen alternativen TIN Codes zu verwenden, wenn dem Finanzinstitut die US-TIN des Kontoinhabers bzw. der beherrschenden Person nicht vorliegt. Die Verwendung dieser alternativen Codes ermöglicht es dem IRS, die Fakten und Umstände hinter den fehlenden US-TINs besser zu verstehen.

Die aktualisierten alternativen Codes und die damit verbundenen Fallkonstellationen lauten wie folgt:

Code	Fallkonstellation
22222222	Angabe bei bestehenden Konten von natürlichen Personen als Kontoinhaber*in, das einzige US-Indiz ist der US-Geburtsort und das Konto fällt nicht unter den Anwendungsbereich des Codes 000222111. Dieser Code hat Vorrang, wenn ein anderer Code (außer 000222111) ebenfalls anwendbar wäre.



Code	Fallkonstellation
000222111	Angabe bei bestehenden „Einlagekonten“ von natürlichen Personen als Kontoinhaber*in, das einzige US-Indiz ist der US-Geburtsort und der Kontoinhaber ist in dem Land ansässig, in dem das Konto für Anti-Geldwäsche-, und Steuerzwecke geführt wird. Als Referenz wird das Einlagenkonto in Art. 1 Abs. 1 Buchst. t) des FATCA-Abkommens definiert. Dieser Code hat Vorrang, wenn ein anderer Code ebenfalls anwendbar sein könnte.
333333333	Angabe bei Neukonten von natürlichen Personen als Kontoinhaber*in, <ol style="list-style-type: none">1) deren einziges US-Indiz ein US-Geburtsort ist und bei denen2) a) eine Änderung der Umstände eintritt, die dazu führt, dass die ursprünglich bei der Kontoeröffnung eingeholte Selbstauskunft unrichtig oder unzuverlässig ist und eine neue Selbstauskunft nicht erlangt wurde, oder b) zum Zeitpunkt der Kontoeröffnung der Grenzwert für die Dokumentation und Meldung des Kontos nicht überschritten wurde und erst zu einem späteren Zeitpunkt der Grenzwert überschritten wurde, eine Selbstauskunft jedoch nicht erlangt wurde.
444444444	Angabe bei bestehenden Konten von natürlichen oder juristischen Personen als Kontoinhaber*in, <ol style="list-style-type: none">1) deren US-Indiz ein anderes als der US-Geburtsort ist und bei denen2) a) eine Änderung der Umstände eintritt, die entweder dazu führt, dass nun ein oder mehrere US-Indizien mit dem Konto in Zusammenhang gebracht werden, oder dass die ursprünglich erlangte Selbstauskunft oder sonstige Dokumentation unrichtig oder unzuverlässig ist und eine gültige Selbstauskunft oder sonstige Dokumentation nach der Änderung der Umstände nicht erlangt wurde, oder b) Zu dem im FATCA-Abkommen vorgesehenen Feststellungsdatum der Grenzwert für die Dokumentation und Meldung des Kontos nicht überschritten wurde und erst zu einem späteren Zeitpunkt der Grenzwert überschritten wurde, eine Selbstauskunft oder andere Dokumentation jedoch nicht erlangt wurde.



Code	Fallkonstellation
55555555	Angabe bei Neukonten von natürlichen und juristischen Personen als Kontoinhaber*in, 1) deren US-Indiz ein anderes als der US-Geburtsort ist und bei denen 2) a) eine Änderung der Umstände eintritt, die dazu führt, dass die ursprünglich erlangte Selbstauskunft oder sonstige Dokumentation unrichtig oder unzuverlässig ist und keine neue Selbstauskunft oder sonstige Dokumentation erlangt wurde, oder b) zum Zeitpunkt der Kontoeröffnung der Grenzwert für die Dokumentation und Meldung des Kontos nicht überschritten wurde und erst zu einem späteren Zeitpunkt der Grenzwert überschritten wurde, eine Selbstauskunft oder andere Dokumentation jedoch nicht erlangt wurde.
66666666	Angabe bei bestehendem Konto von einer juristischen Person, welches von einem passiven NFFE mit einem oder mehreren beherrschenden Personen gehalten wird, für das keine Selbstauskünfte erlangt worden sind und für das keine US-Indizien in Bezug auf ihre beherrschenden Personen identifiziert wurden.
77777777	Ruhendes Konto - Für ein bereits bestehendes Konto, bei dem keine US-TIN verfügbar ist und das Konto ruhend oder inaktiv war, aber weiterhin über dem Meldeschwellenwert liegt, auch bekannt als "ruhendes Konto". Als Referenz definieren die USA "ruhendes Konto" in den U.S. Treasury Regulations §1.1471-4(d)(6)(ii). Das Konto darf zudem, mit Ausnahme der Buchung von Zinsen, seit drei Jahren keine finanziellen Aktivitäten aufweisen. Falls dieses Konto mehreren TIN- Codes zugeordnet werden kann, hat stets der andere Code Vorrang.
99999999	Jedes Konto, für das keine TIN erhalten werden konnte und für das keiner der anderen TIN-Codes anwendbar wäre. Die Verwendung dieses Codes zeigt an, dass eine Überprüfung von Konten ohne US-TINs abgeschlossen wurde und das meldende Institut nach Treu und Glauben sonst alternative Codes auf ihre Datensätze anwendet, wenn diese zutreffen.

Der bisherige Code „AAAAAAAA“ für Ausnahmefälle wurde somit von dem neuen Code „99999999“ abgelöst. Diese Eintragungsmöglichkeit ist ab dem Meldezeitraum 2024 nicht mehr zulässig und führt infolge dessen bei FATCA-Meldungen zu einer Abweisung der jeweiligen Datensätze.

Da es sich bei der US-TIN um eine Pflichtangabe handelt, wird auch unter Verwendung der zuvor dargestellten Codes die Ausgabe eines Fehlers durch den IRS erwartet. Ab Ausgabe



der Fehlermeldung besteht 120 Tage die Möglichkeit den Fehler zu korrigieren. Nach Ablauf dieser Frist behält sich der IRS bei weiterhin nicht bereitgestellter TIN vor, in Übereinstimmung mit dem Intergovernmental Agreement (vgl. FATCA-Abkommen, BGBl. 2013 II S. 1362) und dem Competent Authority Arrangement (Abmachung BStBl. 2015 I S. 1047), die erhaltenen Daten auszuwerten und ggf. eine sog. „Erhebliche Nichteinhaltung“ (significant non-compliance) festzustellen. Eine Entscheidung hierüber werde der IRS unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall und der unternommenen Anstrengungen des Finanzinstituts treffen.

Weitere Informationen sind in den Ausführungen der FAQs des IRS zum Thema FATCA-Reporting nachzulesen (<https://www.irs.gov/> > File > Businesses and Self-Employed > Corporations > Frequently Asked Questions FAQs FATCA Compliance Legal > Reporting - Q6).

Die Verwendung der alternativen TIN-Codes ist laut der Notice 2023-11 für die Meldezeiträume 2022-2024 auf die Meldung „bestehender Konten“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. aa des FATCA-Abkommens (BGBl. 2013 II, S. 1363) beschränkt. Die Notice gilt daher nicht für meldepflichtige Konten, die nach dem 31. Dezember 2013 eröffnet wurden (neue Konten), einschließlich neuer Konten von Kontoinhabern bestehender Konten.

Dessen ungeachtet wird angeregt, die genannten TIN-Codes auch im Zusammenhang mit Neukonten zu verwenden, wenn für die jeweils meldepflichtige Person eine US-TIN nicht angegeben werden kann.

Das BZSt weist daher darauf hin, dass die Notice 2023-11 für Finanzinstitute die folgenden Voraussetzungen enthält und diese kumulativ vorliegen müssen:

1. Das Finanzinstitut beschafft und meldet das Geburtsdatum jedes Kontoinhabers und jeder beherrschenden Person, deren US-TIN nicht gemeldet werden kann,
2. ab Meldezeitraum 2023 fordert das Finanzinstitut von jedem Kontoinhaber jährlich die fehlende US-TIN an, wie in Abschnitt „3.04 Annual request for missing required U.S. TINs“ der Notice 2023-11 beschrieben,
3. ab Meldezeitraum 2023 durchsucht das Finanzinstitut – vor der Übermittlung der FATCA-Meldungen – seine elektronischen Daten auf Informationen zu den fehlenden, erforderlichen US-TINs und
4. ab Meldezeitraum 2022 gibt das Finanzinstitut für jedes Konto, für das eine erforderliche US-TIN fehlt, einen konkreten alternativen TIN-Code an, der vom IRS veröffentlicht worden ist. Für die FATCA-Meldungen der Meldezeiträume 2023 und 2024 ist zur Erfüllung dieser Bedingung einer der jüngsten vom IRS herausgegebenen TIN-Codes zu verwenden. Weitere Informationen zu diesen TIN-Codes können in den FAQs des IRS zum Thema FATCA-Reporting nachgelesen werden (<https://www.irs.gov/> > File > Businesses and Self-Employed > Corporations > Frequently Asked Questions FAQs FATCA Compliance Legal > Reporting - Q6).



Um der unter 2. genannten Vorgabe der jährlichen Anfrage bei Kontoinhabern nach der US-TIN nachzukommen, muss das Finanzinstitut den Kommunikationsweg wählen, mittels welchem es nach vernünftigem Ermessen den Kontoinhaber am ehesten erreichen kann.

Darüber hinaus muss in dieser jährlichen Anfrage mindestens eine der folgenden Informationen enthalten sein:

- die Internetadresse der gemeinsamen FATCA-FAQs des US-amerikanischen Außenministeriums (State Departments), welche Informationen über die Erlangung einer SSN (US-TIN) sowie Informationen zur Aufgabe der US-Staatsbürgerschaft mit den entsprechenden steuerlichen Folgen in den USA enthalten (<https://travel.state.gov/content/travel/en/international-travel/while-abroad/Joint-Foreign-Account-Tax-Compliance-FATCA-FAQ.html>),

oder

- eine Kopie der im vorangegangenen Punkt beschriebenen FAQs und entweder
 - eine Kopie der Informationen zum Entlastungsverfahren, welche der IRS für bestimmte ehemalige US-Staatsbürger bereitstellt, oder
 - die Internetadresse für dieses Entlastungsverfahren (<https://www.irs.gov/individuals/international-taxpayers/relief-procedures-for-certain-former-citizens>).

Über die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen durch Einführung und Umsetzung geeigneter Strategien und Prozesse sowie über die Bemühungen zur Erlangung der US-TIN im Rahmen der jährlichen Anfrage muss das Finanzinstitut entsprechende Aufzeichnungen führen. Diese Unterlagen sind nach Maßgaben des IRS bis Ende des Kalenderjahres 2028 aufzubewahren, um die Einhaltung der Anforderungen des Abschnitts „3.04 Annual request for missing required U.S. TINs“ zu belegen.

Darüber hinaus gelten die Erleichterungen nach der Notice 2023-11 nur dann, wenn DEU als sog. „eligible model 1 jurisdiction“ (Abschnitt 3.05 der Notice 2023-11) eingestuft wird.

5.5.6.3.5. Meldezeiträume 2025 – 2027

Infolge der Notice 2024-78 hat der IRS über eine Verlängerung der Erleichterungen für Finanzinstitute bezüglich bestehender Konten informiert, sofern für diese keine Angaben zur US-TIN vorliegen. Die bisherigen Voraussetzungen für das Vorgehen in diesen Fällen wurden durch die neue Notice 2024-78 erweitert und auf die Meldezeiträume 2025-2027 ausgedehnt.

Die Erleichterung ist, wie bisher, auf die Meldung bereits bestehender Konten gem. Definition des FATCA-Abkommens beschränkt. Dessen ungeachtet wird weiterhin angeregt, die genannten TIN-Codes auch im Zusammenhang mit Neukonten zu verwenden, wenn für die jeweils meldepflichtige Person eine US-TIN nicht angegeben werden kann.



Eine erneute Aktualisierung der alternativen Codes sowie der damit verbundenen Fallkonstellationen ist nicht erfolgt. Infolgedessen gelten für diese weiterhin die in Kapitel 5.5.6.3.4. aufgeführten Regelungen der Meldezeiträume 2022–2024.

Da es sich bei der US-TIN um eine Pflichtangabe handelt, wird auch unter Verwendung der zuvor genannten Codes die Ausgabe eines Fehlers durch den IRS erwartet. Ab Ausgabe der Fehlermeldung besteht 120 Tage die Möglichkeit den Fehler zu korrigieren. Nach Ablauf dieser Frist behält sich der IRS bei weiterhin nicht bereitgestellter TIN vor, in Übereinstimmung mit dem Intergovernmental Agreement (vgl. FATCA-Abkommen, BGBl. 2013 II S. 1362) und dem Competent Authority Arrangement (Abmachung BStBl. 2015 I S. 1047), die erhaltenen Daten auszuwerten und ggf. eine sog. „Erhebliche Nichteinhaltung“ (significant non-compliance) festzustellen. Eine Entscheidung hierüber werde der IRS unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall und der unternommenen Anstrengungen des Finanzinstituts treffen.

Weitere Informationen sind in den Ausführungen der FAQs des IRS zum Thema FATCA-Reporting nachzulesen (<https://www.irs.gov/> > File > Businesses and Self-Employed > Corporations > Frequently Asked Questions FAQs FATCA Compliance Legal > Reporting - Q6).

Die bisherigen Voraussetzungen für Finanzinstitute laut Notice 2023-11 werden durch die Notice 2024-78, wie nachfolgend dargestellt, erweitert und müssen kumulativ vorliegen:

1. das Finanzinstitut beschafft und meldet das Geburtsdatum jedes Kontoinhabers und jeder beherrschenden Person, deren US-TIN nicht gemeldet werden kann, sofern es sich um eine natürliche Person handelt,
2. das Finanzinstitut fordert weiterhin von jedem Kontoinhaber jährlich die fehlende US-TIN an, wie in Abschnitt „3.03 Annual request for missing required U.S. TINs“ der Notice 2024-78 beschrieben,
3. das Finanzinstitut durchsucht weiterhin – vor der Übermittlung der FATCA-Meldungen – seine elektronischen Daten auf Informationen zu den fehlenden, erforderlichen US-TINs,
4. das Finanzinstitut gibt für jedes Konto, für das eine erforderliche US-TIN fehlt, einen konkreten alternativen TIN-Code an, der vom IRS veröffentlicht worden ist,
5. das Finanzinstitut gibt zusätzlich die ausländische Steueridentifikationsnummer (foreign taxpayer identification number - FTIN) oder vergleichbare Information des Wohnsitzstaates zum Kontoinhaber bzw. zur beherrschenden Person an, deren US-TIN nicht gemeldet werden kann, sofern sich diese Information aus den elektronisch durchsuchbaren Konteninformationen ergibt und
6. das Finanzinstitut verwendet bei der Adressangabe zwingend die Datenelementgruppe „AdressFix“, bei welcher verpflichtend die Informationen zur Stadt (city) und zum Wohnsitzstaat (country of residence) zum Kontoinhaber bzw. zur beherrschenden Person, deren US-TIN nicht gemeldet werden kann, anzugeben sind.

Um der unter „3.03 Annual request for missing required U.S. TINs“ der Notice 2024-78 genannten Vorgabe der jährlichen Anfrage bei Kontoinhabern nach der US-TIN



nachzukommen, muss das Finanzinstitut den Kommunikationsweg wählen, mittels welchem es nach vernünftigem Ermessen den Kontoinhaber am ehesten erreichen kann.

Darüber hinaus muss in dieser jährlichen Anfrage mindestens eine der folgenden Informationen enthalten sein:

- die Internetadresse der gemeinsamen FATCA-FAQs des US-amerikanischen Außenministeriums (State Departments), welche Informationen über die Erlangung einer SSN (US-TIN) sowie Informationen zur Aufgabe der US-Staatsbürgerschaft mit den entsprechenden steuerlichen Folgen in den USA enthalten (<https://travel.state.gov/content/travel/en/international-travel/while-abroad/Join-Foreign-Account-Tax-Compliance-FATCA-FAQ.html>), oder
- eine Kopie der im vorangegangenen Punkt beschriebenen FAQs und entweder
 - eine Kopie der Informationen zum Entlastungsverfahren, welche der IRS für bestimmte ehemalige US-Staatsbürger bereitstellt, oder
 - die Internetadresse für dieses Entlastungsverfahren (<https://www.irs.gov/individuals/international-taxpayers/relief-procedures-for-certain-former-citizens>).

Über die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen durch Einführung und Umsetzung geeigneter Strategien und Prozesse, sowie über die Bemühungen zur Erlangung der US-TIN im Rahmen der jährlichen Anfrage, muss das Finanzinstitut entsprechende Aufzeichnungen führen. Diese Unterlagen sind nach Maßgaben des IRS bis Ende des Kalenderjahres 2031 aufzubewahren, um die Einhaltung der Anforderungen zu belegen. Diese Aufbewahrungsfrist gilt ebenfalls für solche Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit der Notice 2023-11 für die Meldezeiträume 2022-2024 geführt werden.

Darüber hinaus gelten die Erleichterungen nach der Notice 2024-78 nur dann, wenn DEU als sog. „eligible model 1 IGA jurisdiction“ (Abschnitt 3.04 der Notice 2024-78) eingestuft wird.

5.5.6.3.6. Eintragungsmöglichkeit „NA“

In der US-Empfangsbestätigung AnFI wird der Fehlertext „TIN not in IRS specified format“ oder ähnlich lautende Fehlertexte generiert, wenn für kontoinhabende Personen die eingegebene TIN

1. nicht einem der vorgegebenen Formate für die US-TIN (XXXXXX.XXXXXX.XX.XXX, XXX-XX-XXXX, XX-XXXXXXX oder XXXXXXXXXX) entspricht,
2. nur eine Abfolge derselben Zeichen enthält (z.B. 11-1111111) oder
3. sonstige Zeichen enthält, die keine Zahlen sind und daher nicht in einer US-TIN enthalten sein können (z.B. AZ-45_23!X).

Muss die kontoinhabende Person nachweislich **nicht** über eine TIN im zulässigen Format **verfügen** (z.B. acht-stellige US-TIN), kann der eigene Ländercode als ausstellender Staat (`issuedBy`) und im Element `TIN` die Abkürzung "NA" (Not Available) angegeben werden.



Sollte eine US-Empfangsbestätigung AnFI mit dem Fehlertext „TIN not in IRS specified format“ bereits aus einem der genannten Gründe vorliegen, ist die Korrektur dieser Fehlermeldung mittels der Eintragungsmöglichkeit „NA“ rückwirkend nicht erforderlich. Alle anderen in der US-Empfangsbestätigung AnFI enthaltenen Fehler müssen korrigiert werden.

Die Eintragung „NA“ kann unter den in den FAQs genannten Voraussetzungen meldezeitraumunabhängig verwendet werden.

Detailliertere Informationen zu den Voraussetzungen und den verschiedenen Konstellationen erhalten Sie in den ICMM Frequently Asked Questions (FAQs) zum Thema "Populating the TIN Field" - Q1-Q1b auf der Internetseite des IRS (<https://www.irs.gov/businesses/corporations/irs-fatca-report-notifications-frequently-asked-questions#Populating%20the%20TIN%20Field>).

Für nicht US-amerikanische kontoinhabende Personen, für deren beherrschende Person(en) US-Indizien festgestellt wurden (oder umgekehrt) kann zur Vermeidung einer TIN-bezogenen Fehlermeldung:

- für die US-amerikanische(n) kontoinhabende bzw. beherrschende(n) Person(en) die valide US-TIN und
- für die ausländische(n) (nicht US-amerikanische(n)) kontoinhabenden bzw. beherrschende(n) Person(en) eine ausländische TIN mit entsprechendem Ländercode im Element `issuedBy` angegeben werden.

Wenn weder eine US-TIN, noch eine ausländische TIN zur Verfügung steht, dann kann der eigene Ländercode im Element `issuedBy` und die Buchstaben "NA" (= "Not Available") angegeben werden.

Davon betroffen sind insbesondere die Fallkonstellationen, in denen die Kontoinhaberin eine Organisation ist (z. B. ein passives NFFE) und selbst keinen US-Bezug hat, aber die dazugehörige(n) beherrschende(n) Person(en) als U.S.-Person(en) lt. FATCA-Abkommen identifiziert wurde(n). Dadurch wird das Konto meldepflichtig, die Organisation als Kontoinhaberin verfügt selbst aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen über keine US-TIN.

Weitere Informationen zu dieser Konstellation finden Sie in den ICMM Frequently Asked Questions (FAQs) zum Thema "Populating the TIN Field" - Q3 auf der Internetseite des IRS (<https://www.irs.gov/businesses/corporations/irs-fatca-report-notifications-frequently-asked-questions#Populating%20the%20TIN%20Field>).

5.5.7. FilerCategory

Es müssen zwingend Eintragungen im Datenelement `FilerCategory` zu **einer** der beiden Datenelementgruppen `ReportingFI` **oder** `Sponsor` vorgenommen werden:



- Wurde in einer Datenlieferung ein verwaltender Rechtsträger (`Sponsor`) angegeben, ist für ihn die Eintragung im Element `FilerCategory` zwingend vorrangig vorzunehmen. Bei dieser Fallkonstellation darf zum `ReportingFI` dann keine `FilerCategory` angegeben werden.
- Ist **kein** verwaltender Rechtsträger vorhanden, **muss** die Eintragung zur `FilerCategory` zwingend beim `ReportingFI` erfolgend.

Wird das Element nicht oder mehrfach verwendet, würde dies zu einer vollständigen Abweisung der Datenlieferung führen.

Für den verwaltenden Rechtsträger sind die Werte FATCA607-FATCA609 zulässig, alternativ für das meldende Finanzinstitut (`ReportingFI`) die Werte FATCA601-FATCA606, FATCA610 und FATCA611.

Eine Erläuterung zu den Werten finden Sie im aktuellen „FATCA XML Schema v2.0 User Guide“ oder in der „Nichtamtlichen deutschen Übersetzung des FATCA XML Schema v2.0 User Guide“. *vgl. Abschnitt 9.*

5.5.8. NilReport

Das Element `NilReport` (Leermeldung) bietet einem Finanzinstitut die Möglichkeit anzuzeigen, dass für einen bestimmten Meldezeitraum keine meldepflichtigen Konten bestehen. Die Übermittlung einer Leermeldung ist optional.

Sollte sich herausstellen, dass die Übermittlung einer Leermeldung falsch war, ist die ursprüngliche Leermeldung zwingend mittels einer FATCA-Meldung der Meldeart FATCA3 - Ungültige Daten zu löschen. Die meldepflichtigen Konten sind, nach Erhalt des Verarbeitungsprotokolls über eine erfolgreiche Löschung der Leermeldung, in einer FATCA-Meldung der Meldeart FATCA1 - Neue Daten zu übermitteln.

5.5.9. AccountClosed

Für die Meldung eines geschlossenen oder vollständig an ein anderes Finanzinstitut übertragenen Kontos kann das Element `AccountClosed` genutzt werden. Dieses Datenelement gibt an, dass ein Konto während des Kalenderjahres aufgelöst wurde und somit geschlossen ist. Überträgt eine kontoinhabende Person die Beträge von einem Konto (oder Kontotyp) auf ein anderes Konto (oder einen anderen Kontotyp) beim selben Finanzinstitut, ist das Konto nicht als geschlossen zu melden.

5.5.10. Verwendung optionaler Datenelemente

Wird bei einer Datenlieferung eine optionale Datenelementgruppe (Kardinalität 0-n), wie z.B. `Sponsor` oder `Intermediary`, nicht benötigt, sollte diese auch nicht angegeben werden. Andernfalls ist zwingend die Schemadefinition einzuhalten.

Wenn bspw. ein `Sponsor` keine TIN hat, ist das Element `TIN` zu entfernen, da eine leere TIN nicht schemavalid ist.



5.5.11. PoolReport (nicht zu verwenden)

Die Datenelementgruppe `PoolReport` findet für Datenlieferungen meldender deutscher Finanzinstitute keine Anwendung und ist daher ausdrücklich bei der Erstellung einer FATCA-Meldung nicht zu verwenden. Eine Datenlieferung, die die Datenelementgruppe `PoolReport` beinhaltet, wird vollständig abgewiesen. Dies gilt auch dann, wenn das Datenelement nur vorhanden, aber nicht mit Werten befüllt ist!

5.6. Namenskonventionen Datendatei

Der Dateiname besteht aus folgenden Teilen:

```
m5_fc_<BZSTNr>_<AccountID>_<DateiID>.xml
```

Die Elemente `<BZSTNr>` und `<AccountID>` des Dateinamens müssen mit den Feldern in der `ELMAHeader`-Struktur innerhalb der Datei übereinstimmen, vgl. *Abschnitt 5.2*.

Der vom Datensender generierte Dateiname besteht nur aus **kleinen Buchstaben [a-z]** und **Ziffern [0-9]**. Im speziellen Teil des Dateinamens (`DateiID`) dürfen ebenso nur **kleine Buchstaben [a-z]** verwendet werden. Die Verwendung von davon abweichenden Zeichen (A, B, ö, ä, ß usw.) führt zu einer Abweisung der Datenlieferung. Die einzelnen Bestandteile des Dateinamens werden mit einem Unterstrich „_“ getrennt. Zwischen dem Dateinamen und dem Suffix wird ein Punkt „.“ als Trennzeichen verwendet. Der Dateiname der Datendatei endet mit dem Suffix `xml`. Dateinamen müssen im System eindeutig sein.

Ein bereits für die Übertragung verwendeter Dateiname darf nicht erneut genutzt werden. Dies gilt auch im Fehlerfall (bspw. bei einer formalen Abweisung durch die ELMA-Prüfung) und ebenso für eingelieferte Testdaten. Ein im Testsystem verwendeter Dateiname darf auch im Produktionssystem nicht erneut verwendet werden. Während der Eingangsprüfung wird über die Eingangsdatei ein Hash gebildet, welcher zusammen mit dem Dateinamen persistiert wird. Damit kann eine irrtümliche Doppellieferung von bereits verarbeiteten Lieferungen ausgeschlossen werden. Nach einer Abweisung ist daher immer ein neuer Dateiname zu bilden und in der Datei mindestens ein Zeichen zu ändern. So erkennt die ELMA-Prüfung, dass es sich bei der Datenlieferung nicht um eine versehentliche Doppellieferung handelt.

Beispiel:

```
m5_fc_bz123456789_1234567890_fatca0001.xml
```

Die Bestandteile des Dateinamens unterliegen klar definierten Regeln. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle beschrieben.



Feldname	Anzahl Zeichen	Typ	Kardinalität	Inhalt/ Erläuterung	Bemerkungen
m5	2	an	1	ELMA-Dateikennung	konstant
_	1		1	Unterstrich	konstant
fc	2	an	1	Produktbezeichnung 2-stellig	konstant
_	1		1	Unterstrich	konstant
<BZStNr>	11	an	1	Alphanumerische BZSt-Nummer des Datensenders. Diese wurde während der Registrierung im BZStOnline-Portal vergeben.	11-stelliges Textfeld, dass nur aus zwei Kleinbuchstaben sowie 9 Ziffern (0-9) bestehen darf. Dabei handelt es sich um die BZStNummer mit welcher die BOPRegistrierung des Benutzerkontos vorgenommen wurde. Sie wird im privaten Bereich des BOPBenutzerkontos unter „Mein BOP“ bei den "Informationen zur Registrierung" angezeigt. Beispiel: bz123456789 Wichtig: Kleinschreibung(bz/bx) beachten!
_	1		1	Unterstrich	konstant
<AccountID>	10	an	1	AccountID des verwendeten Zertifikats	10-stelliges Textfeld, dass nur Ziffern (0-9) beinhalten darf. Die AccountID wird im privaten Bereich des BOP-Benutzerkontos unter „Mein BOP“ als „Benutzerkonto-ID“ innerhalb der Übersicht "Benutzerkontoinformationen" angezeigt.



Feldname	Anzahl Zeichen	Typ	Kardinalität	Inhalt/ Erläuterung	Bemerkungen
_	1		1	Unterstrich	konstant
<DateiID>	1-12	an	1	Von der versendenden Stelle zu vergebener, interner Kurzname für die Datendatei. Dieser Bezeichner dient nur der internen Zuordnung des Versenders.	1 bis max. 12 Zeichen. Darf nur Zeichen aus [a-z, 0-9] enthalten. Es sind keine Großbuchstaben, Sonderzeichen, Leerzeichen oder Unterstriche () erlaubt.

Tabelle 8: Aufbau des Dateinamens einer Datendatei

5.7. XSD-Schema Validierung

Die XML-Datendatei sollte vor der Versendung gegen die aktuellen (verfahrensspezifischen) XSD Schemata (ausgehend vom verfahrensspezifischen Root-Element über die ELMAHeader-Elemente bis hin zu dem verfahrensspezifischen ELMAVerfahren-Element) validiert werden. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Die „Namespace“-Einsetzungen müssen korrekt sein.
- Für jeden Namespace-Prefix muss das xmlns:prefix Attribut einmalig vorhanden sein.
- Das xsi:schemaLocation Attribut muss einmalig vorhanden sein.

6. Übermittlungswege für Massendaten

Die Massendatenschnittstelle ELMA wurde durch das ITZBund für die Übertragung von Massendaten entwickelt. Die Zielgruppe sind Institutionen, die im Rahmen der verschiedenen steuerlichen Verfahren auf elektronischem Wege verschlüsselte Massendaten an das BZSt übermitteln möchten.

Für die Übermittlung von FATCA-Meldungen als Massendaten, in Form einer XML-Datei, stehen dem Datensender zwei verschiedene Kommunikationswege zur Verfügung. Im nachfolgenden werden die wichtigsten Informationen zusammengefasst, detailliertere Ausführungen sind dem Kommunikationshandbuch ELMA-Standard 1.0 (vgl. Abschnitt 9), insbesondere Teil I Allgemeine Informationen zu entnehmen.



6.1. ELMA-Server

Die Einlieferung einer ELMA-Datei auf den ELMA-Server erfolgt über eine Rechner-zu-Rechner-Kopplung per SFTP. Der zu verwendende DNS-Name ist: **elma5p.bfinv.de** (IP-Adresse: 80.245.147.91).

Es ist zu beachten, dass zur Konfiguration der Serververbindung nur dieser DNS-Name zu verwenden ist und nicht die resultierende IP-Adresse. Das BZSt behält sich vor, die IP-Adresse jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern.

Die XML-Datei ist in der Übertragungsart „binär“ via SFTP in das Upload-Verzeichnis zu übertragen.

Bei Verwendung einer abweichenden Übertragungsart wird bei einem File-Transfer von einem Windows-basierten System die Signaturdatei nicht mehr zur Datendatei passen, weil im Rahmen des Transfers bspw. das Zeilenende CR/LF in das Unix-Format LF des Zielrechners gewandelt wird. Der Datensender würde einen Signaturfehler erzeugen.

Zu jeder Datendatei muss der Datensender auch eine entsprechend zugehörige Signaturdatei übermitteln. Dabei ist immer **zuerst** die **Datendatei** und anschließend die korrespondierende **Signaturdatei** in das Upload-Verzeichnis auf dem ELMA-Server **einzustellen**. Die Signaturdatei hat eine Länge von 256 Byte.

Hinweis:

Unter Windows kann das kostenfreie Tool WinScp in der aktuellen Version verwendet werden. Bei älteren Versionen sind die notwendigen Encryption Cipher nicht Bestandteil des Programms. Die Verbindung zum ELMA-Server schlägt dann fehl (vgl. Hinweise im Logfile der Software). In diesen Fällen ist ein Update der Programmversion notwendig.

Für den Verbindungsaufbau zum ELMA-Server mit dem WinScp Programm muss das .pem-Zertifikat aus dem BZStOnline-Portal auf ihren lokalen Rechner heruntergeladen und die .pem-Datei in das PPK-Format konvertiert werden.

Hierfür wird eine bestehende Putty Installation und der Key-Generator PuTTYgen.exe benötigt. Anschließend ist die PEM-Datei mit dem „Load“ Befehl in das Programm PuTTYgen.exe hochzuladen. Die Nutzung der Datei wird durch die Eingabe der zum Benutzerkonto gehörenden Passphrase freigeschaltet. Nach dem Import des privaten Schlüssels kann das Zertifikat in dem PuTTY-eigenen PPK-Format mit „Save private key“ gespeichert werden.

Im WinScp Programm ist der Name der konvertierten PPK-Datei, der vollständige DNS-Name des ELMA-Servers und die BZSt-Nummer (in Kleinbuchstaben) mit zugehöriger Passphrase für die Herstellung der Verbindung einzutragen.

Beim Upload einer Datei mittels SFTP ist diese zunächst mit der Endung „.tmp“ zu übertragen.



Datendatei: m5_fc_<BZStNr>_<AccountID>_<DateiID>.xml.tmp

Signaturdatei: m5_fc_<BZStNr>_<AccountID>_<DateiID>.xml.sig.tmp

Erst nach erfolgreichem Transfer der Daten- und Signaturdatei (mit der Endung „.tmp“) sind diese auf die erforderliche Zielendung (.xml, .sig) umzubenennen. Dadurch wird vermieden, dass Verarbeitungsprogramme beim Datenempfänger bereits noch im Upload-Vorgang befindliche Dateien in den Zugriff nehmen.

Es ist stets **zuerst** die **Signaturdatei** und erst danach die korrespondierende Datendatei **umzubenennen**.

Nach dem Upload ist dann die Dateimaske zu setzen. Der Datensender muss dabei sicherstellen, dass die UNIX-Datei-Rechte für eingelieferte Dateien auf „0660“ (Eigentümer = R/W, Gruppe = R/W, Andere = <kein Zugriff>) stehen.

6.2. XML-Upload über BOP

FATCA ermöglicht es auch alternativ eine XML-Datendatei über einen Upload-Client im BZStOnline-Portal an das BZSt zu übertragen.

Der Aufbau der XML-Datendatei folgt denselben Regeln wie bei der Übertragung an die Massendatenschnittstelle ELMA. Daher ist bzgl. des Aufbaus der XML-Datei insbesondere der *Abschnitte 5* zu beachten.

Die Rückmeldung zu einer über das BZStOnline-Portal übertragenen Datei ist nicht im BOP-Postfach abrufbar. Da der Upload die Übertragung über ELMA abbildet, sind die Rückmeldungen nur im zugehörigen Download-Verzeichnis, nicht aber im BOP, über welches die XML-Datei hochgeladen wurde, abrufbar.

Um ohne direkte SFTP-Verbindung diese Rückmeldungen abzuholen, besteht aus dem BOP heraus die Möglichkeit, den Inhalt des Download-Verzeichnisses abzurufen. Der Weg dorthin führt über folgende Navigation im BOP:

- „BOP Formulare & Leistungen“/“Versand von Massendaten (ELMA5)“/„Allgemein“
/„Abholung von ELMA5-Protokollen“.

Die Inhalte der Rückmeldungen sind dann auch wieder identisch mit einer per SFTP über das Upload-Verzeichnis übertragenen Datei, *vgl. Abschnitt 7*.

Eine kurze Benutzeranleitung finden Sie im BOP unter "Formulare & Leistungen"/“Versand von Massendaten (ELMA5)“ nach Auswahl des betreffenden Fachverfahrens.

Bitte beachten Sie, dass für den Upload von XML-Dateien ebenfalls eine Freischaltung für die Massendatenschnittstelle ELMA sowie die Einbindung des BOP-Zertifikats im Browser erforderlich ist.



Über die Einbindung des BOP-Zertifikats in den Browser „Google Chrome“ bzw. in den Browser „Mozilla Firefox“ informieren die Video-Tutorials „Kapitel 4a“ und „Kapitel 4b“, welche auf der Internetseite des BZSt abgerufen werden können, *vgl. Abschnitt 9*.

7. Rückmeldungen zur Datenlieferung

Zu einer an das BZSt übermittelten Datenlieferung erhält der Datensender mehrere Rückmeldungen entsprechend dem Prüfungsstatus seiner Lieferung. Im nachfolgenden werden die wichtigsten Informationen zusammengefasst, detailliertere Ausführungen sind dem Kommunikationshandbuch ELMA-Standard 1.0 (*vgl. Abschnitt 9*) im Abschnitt „8. Prüfungen und Rückmeldungen zu den übertragenen Dateien“ des Dokumentes zu entnehmen.

7.1. Prüfungen bei ELMA

Nach der Einlieferung einer Datei in das Upload-Verzeichnis der Massendatenschnittstelle ELMA werden formale Prüfungen durch das Verfahren ELAN vorgenommen.

Es wird eine Antwortdatei (in XML) über das Element ELMAProtokoll mit einer StatusID erzeugt und anschließend im Download-Verzeichnis bereitgestellt.

Zu der Antwortdatei erhält der Datensender der Datei eine E-Mail an die zur AccountID der BZSt-Nummer im Benutzerkonto hinterlegte E-Mail-Adresse.

Der Aufbau der gesamten XML-Struktur wurde aufgrund der Vielzahl an neuen Verfahren weiterentwickelt und standardisiert. Diese Änderungen sind ab dem 01.12.2018 für alle Rückmeldungen, die ab diesen Zeitpunkt für das Verfahren FATCA erzeugt werden, gültig.

7.1.1. FATCA_ELMA_XSD - Antwortdatei

Die Rückmeldungen erfolgen wie beim Übertragen der Datei an das BZSt über das **Wurzel-Element ELMAFC**. Die diesbezüglichen Dateien befinden sich in der Zip-Datei „FATCA_ELMA_XSD“ und stehen für den Download zur Verfügung, *vgl. Abschnitt 9*.

Die folgenden **beiden** Dateien sind Bestandteil des ZIP-Archives und sind **zwingend zusammen** zu nutzen:

- ELMAFC_000009.xsd
- ELMA_Protokoll_000001.xsd

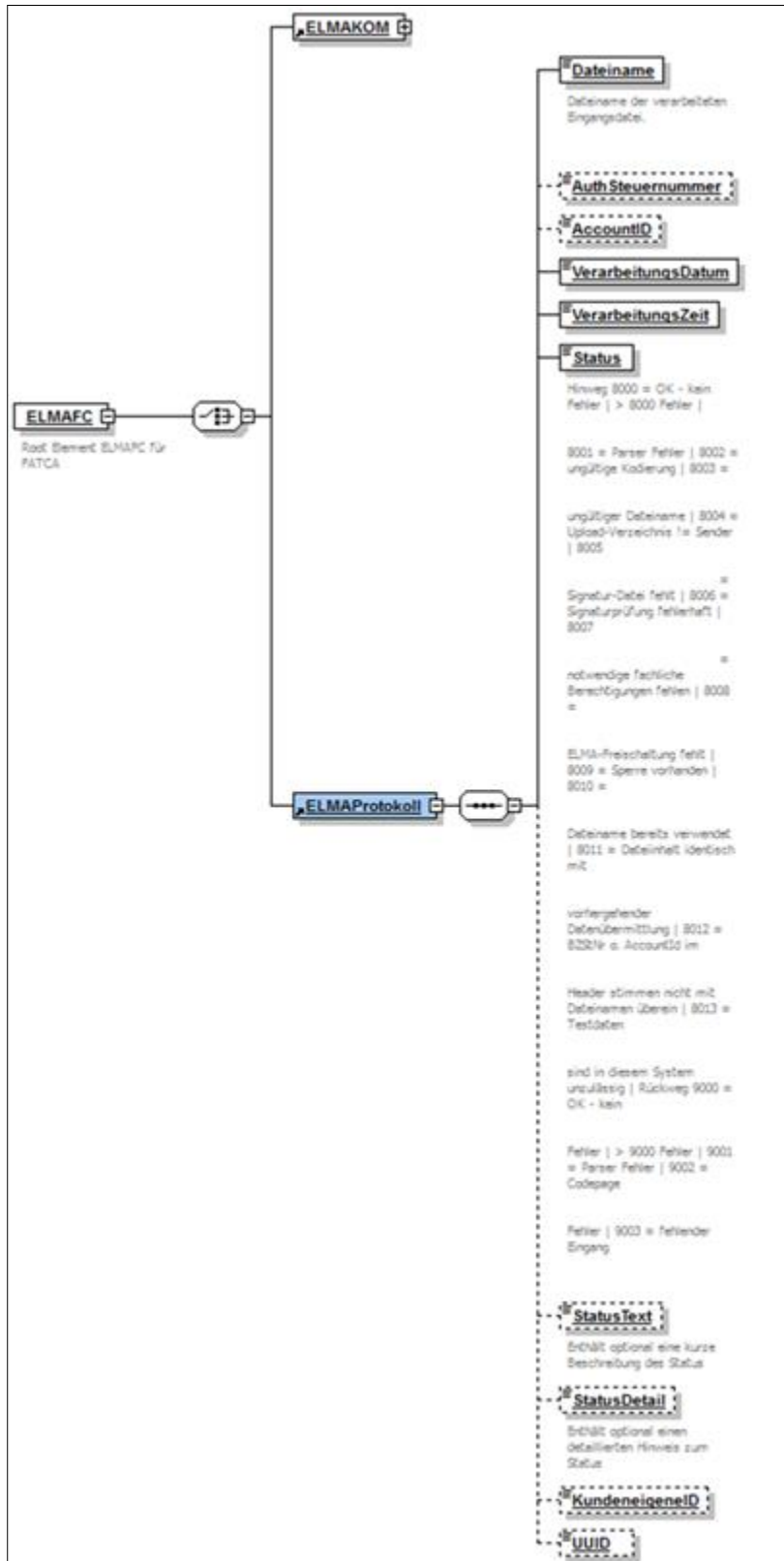


Abbildung 3: Aufbau des standardisierten ELMAProtokolls



Nachfolgende Tabelle beschreibt die Befüllung des neuen ELMAProtokolls:

Feldname	Anzahl Zeichen	Typ	Kardinalität	Inhalt/ Erläuterung	Bemerkungen
Dateiname			1	Dateiname der verarbeiteten Eingangsdatei	beliebige Zeichenkette erlaubt (String) erlaubte Zeichenzahl: unbegrenzt
AuthSteuernummer			0..1	BZSt-Nummer	beliebige Zeichenkette erlaubt (String) erlaubte Zeichenzahl: unbegrenzt
AccountID			0..1	Benutzerkonto im BZStOnline-Portal	beliebige Zeichenkette erlaubt (String) erlaubte Zeichenzahl: unbegrenzt
VerarbeitungsDatum			1	Zeitpunkt zu dem die Anfrage von ELAN verarbeitet wurde	beliebiges Datum erlaubt
VerarbeitungsZeit			1	Dauer der Verarbeitung durch ELAN	beliebige Uhrzeit erlaubt
KundeneigeneID			0..1	entspricht der Zuordnung der gesendeten Datei zu kundeneigenem Informationssystem	beliebige Zeichenkette erlaubt (String) erlaubte Zeichenzahl: unbegrenzt



Feldname	Anzahl Zeichen	Typ	Kardinalität	Inhalt/ Erläuterung	Bemerkungen
UUID			0..1	Eine UUID besteht aus einer 16-Byte-Zahl, die hexadezimal notiert und in fünf Gruppen unterteilt wird.	beliebige Zeichenkette erlaubt (String) erlaubte Zeichenzahl: unbegrenzt
Status			1	Hinweg 8000 = OK - kein Fehler > 8000 Fehler 8001 = Parser Fehler 8002 = ungültige Kodierung 8003 = ungültiger Dateiname 8004 = Upload-Verzeichnis! = Sender 8005 = Signatur-Datei fehlt 8006 = Signaturprüfung fehlerhaft 8007 = notwendige fachliche Berechtigungen fehlen 8008 = ELMA-Freischaltung fehlt 8009 = Sperre vorhanden 8010 = Dateiname bereits verwendet 8011 = Dateiinhalt identisch mit vorhergehender Datenübermittlung	ersetzt das Feld "FehlerID" aus dem alten XML-Schema



Feldname	Anzahl Zeichen	Typ	Kardinalität	Inhalt/ Erläuterung	Bemerkungen
				8012 = BZSt-Nr. oder AccountID im Header stimmen nicht mit Dateinamen überein 8013 = Testdaten sind in diesem System unzulässig, das Nichtbefüllen des Elements „Verarbeitungslauf“ ist ebenfalls unzulässig	
StatusText			0..1	enthält optional eine kurze Beschreibung des Status	beliebige Zeichenkette erlaubt (String) erlaubte Zeichenzahl: unbegrenzt ersetzt das Feld "FehlerText" aus dem alten XML-Schema
StatusDetail			0..1	enthält optional einen detaillierten Hinweis zum Status	beliebige Zeichenkette erlaubt (String) erlaubte Zeichenzahl: unbegrenzt ersetzt das Feld "FehlerProzess" aus dem alten XML-Schema

Tabelle 9: Inhalte ELMAProtokoll

7.1.2. Liste der möglichen ELMA Status-Meldungen (Fehlermeldungen)

Hierbei ist zu beachten, dass die im Schema enthaltenen StatusIDs (Fehlercodes) 8014-8020 sowie alle 9000er-Codes derzeit noch keine Relevanz haben. Diese StatusIDs sind eingefügt worden um ggf. auf ergänzende Prüfungen und Abbrüche ohne erneute XSD-Änderung reagieren zu können.



Werden die Prüfungen durch ELMA alle erfolgreich durchlaufen, erhalten Sie die StatusID 8000, die eingereichte Datei wird dem Fachverfahren FATCA bereitgestellt und im Upload-Verzeichnis gelöscht.

Nachfolgend werden die derzeit gültigen StatusIDs beschrieben:

StatusID	Beschreibung	E-Mail Text (vgl. Abschnitt 7.1.4)
8000	OK - kein Fehler Datei wurde fehlerfrei verarbeitet und zur weiteren Bearbeitung an das Fachverfahren übergeben.	Wir haben Ihre im Betreff genannte Datei erhalten. Die formale Prüfung ergab keine Fehler. Die Datei wurde zur weiteren Verarbeitung an das Fachverfahren weitergeleitet.

Tabelle 10: ELMA StatusID 8000 (fehlerfreie Verarbeitung in ELMA)

StatusID	Beschreibung	Fehlerfall	E-Mail Text
8001	Parser Fehler	nicht Schema-valide	Wir haben Ihre im Betreff genannte Datei erhalten. Der Inhalt Ihrer Datendatei konnte nicht gegen das aktuelle XSD validiert werden. Die Datei wurde abgewiesen.
8002	ungültige Kodierung	keine UTF-8 Datei bzw. mit BOM	Wir haben Ihre im Betreff genannte Datei erhalten. Als Codepage wurde nicht UTF-8 gewählt. Die Datei wurde abgewiesen.
8003	ungültiger Dateiname	Dateiname nicht korrekt	Wir haben Ihre im Betreff genannte Datei erhalten. Der Dateiname entspricht nicht den Namenskonventionen. Die Datei wurde abgewiesen.
8004	Upload-Verzeichnis ≠ Sender	falsche BZSt Nummer verwendet	Wir haben Ihre im Betreff genannte Datei erhalten. Die BZSt-Nummer im Dateinamen kann Ihnen nicht zugeordnet werden. Die Datei wurde abgewiesen.



StatusID	Beschreibung	Fehlerfall	E-Mail Text
8004	Upload-Verzeichnis ≠ Sender	falsche AccountID verwendet	Wir haben Ihre im Betreff genannte Datei erhalten. Die AccountID im Dateinamen entspricht leider keinem Ihrer Benutzerkonten unter Ihrer BZSt-Nummer. Die Datei wurde abgewiesen.
8005	Signatur-Datei fehlt	Signatur-Datei fehlt	Wir haben Ihre im Betreff genannte Datei erhalten. Die zugehörige Signaturdatei fehlt. Die Datei wurde abgewiesen.
8006	Signaturprüfung fehlerhaft	Signaturprüfung fehlgeschlagen	Wir haben Ihre im Betreff genannte Datei erhalten. Die Signaturprüfung ist fehlgeschlagen. Die Datei wurde abgewiesen
8007	notwendige fachliche Berechtigungen fehlen	Verfahrensverknüpfung nicht vorhanden	Wir haben Ihre im Betreff genannte Datei erhalten. Ihnen fehlt die zur Datenkommunikation notwendige fachliche Zulassung. Zur Klärung wenden Sie sich bitte an den zuständigen Fachbereich im Bundeszentralamt für Steuern. Die Datei wurde abgewiesen.
8008	ELMA-Freischaltung fehlt	keine ELMA-Freischaltung für das Verfahren vorhanden	Wir haben Ihre im Betreff genannte Datei erhalten. Es besteht keine Freischaltung zur Teilnahme am ELMA5-Verfahren für das gewünschte Fachverfahren. Die Datei wurde abgewiesen.
8009	Sperre vorhanden	BZSt-Nummer gesperrt	Wir haben Ihre im Betreff genannte Datei erhalten. Ihre BZSt-Nummer bzw. Ihr Benutzerkonto ist für die Datenkommunikation gesperrt bzw. stillgelegt. Zur Klärung wenden Sie sich bitte an den zuständigen Fachbereich im Bundeszentralamt für Steuern. Die Datei wurde abgewiesen.



StatusID	Beschreibung	Fehlerfall	E-Mail Text
8009	Sperre vorhanden	Benutzerkonto gesperrt	Wir haben Ihre im Betreff genannte Datei erhalten. Ihre BZSt-Nummer bzw. Ihr Benutzerkonto ist für die Datenkommunikation gesperrt bzw. stillgelegt. Zur Klärung wenden Sie sich bitte an den zuständigen Fachbereich im Bundeszentralamt für Steuern. Die Datei wurde abgewiesen.
8010	Dateiname bereits verwendet	Dateiname bereits verwendet	Wir haben Ihre im Betreff genannte Datei erhalten. Die mehrfache Verwendung desselben Dateinamens ist unzulässig. Die Datei wurde abgewiesen.
8011	Dateiinhalte identisch mit vorhergehender Datenübermittlung	Dateiinhalte bereits übermittelt	Wir haben Ihre im Betreff genannte Datei erhalten. Es wurde eine Übereinstimmung des Hashes festgestellt. Es ist anzunehmen, dass die identische Datei mit demselben Inhalt bereits zuvor übertragen wurde. Die Datei wurde abgewiesen.
8012	BZStNr oder AccountID im Header stimmen nicht mit Dateinamen überein	Headerdaten= Dateiname	Wir haben Ihre im Betreff genannte Datei erhalten. Die BZSt-Nummer und/oder die AccountID (Benutzerkonto-ID) sind im Dateinamen und im ELMA-Header der Datei unterschiedlich. Die Datei wurde abgewiesen.
8013	Testdaten	Element „Verarbeitungslauf“ in der Produktionsumgebung mit „Testlauf“ ODER nicht befüllt	Wir haben Ihre im Betreff genannte Datei erhalten. Der verwendete Verarbeitungslauf ist ungültig. Die Datei wurde abgewiesen.

Tabelle 11: Liste der möglichen ELMA StatusIDs (Fehlercodes)

7.1.3. Abfolge der ELMA-Dateiprüfung

Die Prüfungen durch die Massendatenschnittstelle ELMA können die Abweisung der Datendatei und der Signaturdatei bedeuten. In diesem Fall werden die betroffenen Dateien



im Upload-Verzeichnis gelöscht und eine Antwortdatei in das Download-Verzeichnis eingestellt.

Der Dateiname entspricht dem Namen der eingestellten Datendatei. Über die in der Antwortdatei enthaltene StatusID kann eine Analyse der Ursache im Abweisungsfall durchgeführt werden. Zusätzlich wird eine E-Mail an die in Ihrem Benutzerkonto (AccountID) im BZStOnline-Portal zur BZSt-Nummer hinterlegte E-Mail-Adresse versendet.

Alle Prüfungen werden nacheinander durchgeführt. Schlägt eine Prüfung fehl, wird die Prüfung abgeschlossen und die Datei wird abgewiesen. Die ELMA Prüfabfolge und die möglichen resultierenden Fehler sind in der folgenden Tabelle zusammen mit Lösungshinweisen beschrieben.

Nr.	Was wird geprüft?	Hinweise	StatusID
1	Ist die entsprechende Signaturdatei vorhanden? Entspricht der Name der Signaturdatei dem Namen der Datendatei plus dem Dateianhang (Suffix) „sig“? Ist die Größe der Signaturdatei = 256 Byte? Wurde die Signatur mit dem zur AccountID gehörenden Zertifikat erstellt?	Es müssen die Datendatei und die Signaturdatei mit gleichlautenden Dateinamen im Namenteil vor dem Suffix vorhanden sein. Alle Dateien zunächst mit dem Suffix „.tmp“ auf den Server laden und anschließend paarweise (erst SIG- und dann zugehörige XML-Datei) umbenennen.	8005
2	Handelt es sich bei der XML-Datei um eine UTF-konforme Datei ohne Byte Order Mark (BOM)?	Informationen zur UTF-8 Zeichencodierung und Validierung finden Sie unter der URL: https://www.w3.org/International/question/s/qa-validator-charset-check.de . Öffnen Sie die Datei in einem Hex-Editor und entfernen Sie ggf. am Anfang der Datei die Byte Sequenz EF BB BF. Die Verwendung von Byte Order Mark wird nicht unterstützt.	8002
3	Konnte die XML-Datendatei gegen das verfahrensspezifische Schema validiert werden?		8001



Nr.	Was wird geprüft?	Hinweise	StatusID
4	Entspricht der Dateiname den Konventionen?	m5_xx_<BZSt-Nr>_<AccountID>_<DateiID>.xml Wobei xx dem jeweiligen Verfahrenskennzeichen entspricht.	8003
5	Entspricht die im Dateinamen verwendete BZSt-Nr. dem Namen des ELMA-Home-Verzeichnisses?	Die im Dateinamen verwendete BZSt-Nr. muss gleich dem Namen des ELMA-Home-Verzeichnisses sein und die AccountID muss zur angegebenen BZSt-Nr. gehören.	8004
6	Sind die BZSt-Nr. und die AccountID im Dateinamen mit den Einträgen im ELMA-Header der Datendatei identisch?	Die im Dateinamen verwendete BZSt-Nr. und die AccountID müssen mit den Angaben im ELMA-Header korrespondieren. In der Datendatei sind die beiden Buchstaben (BZ oder BX) als Großbuchstaben zu verwenden.	8012
7	Wurde die Signatur mit dem zugehörigen Zertifikat erstellt?	Für die Signaturerstellung ist die Option – sha512 bzw. sha256 ⁶ in Verbindung mit dem korrekten Zertifikat zu verwenden.	8006
8	Wurde zu einem früheren Zeitpunkt bereits eine Datei gleichen Namens in die Produktions- oder Testumgebung gesendet?	Diese Prüfung erfolgt auch für bereits mit einem Fehler abgewiesene Dateinamen. Nach der Abweisung einer Lieferung sind der Dateiname und der Dateiinhalt (z.B. durch Einfügen eines Leerzeichens) zwingend zu verändern.	8010

⁶ Ab Dezember 2018 sind Signaturen sowohl mit sha512 als auch sha256 zulässig. Ab August 2019 sind nur noch Dateieinlieferungen mit einer Signatur nach RSASSA-PSS mit SHA-256 erlaubt.



Nr.	Was wird geprüft?	Hinweise	StatusID
9	Wurde zu einem früheren Zeitpunkt für diese BZSt-Nr. und AccountID bereits eine Datei mit identischem Inhalt in die Produktions- oder Testumgebung eingestellt?	Über jede Datenlieferung wird ein Hashcode gebildet und gespeichert. Über den Hashcode soll die Doppellieferung von bereits verarbeiteten Lieferungen (diese könnten auch unter einem anderen Dateinamen eingeliefert worden sein) ausgeschlossen werden. Diese Prüfung erfolgt auch für bereits abgewiesene Dateien. Nach der Abweisung einer Lieferung ist daher sowohl der Dateiname als auch der Dateiinhalt (z.B. durch Einfügen eines Leerzeichens) zwingend zu verändern.	8011
10	Wurde das Element „Verarbeitungslauf“ in der Produktionsumgebung mit „Testlauf“ ODER gar nicht befüllt?		8013
11	Ist die BZSt-Nr. im BZSt gesperrt oder stillgelegt worden?	Kontaktaufnahme mit dem Fachbereich im BZSt.	8009
12	Ist die AccountID im BZSt gesperrt oder stillgelegt worden?	Kontaktaufnahme mit dem Fachbereich im BZSt.	8009
13	Ist die verwendete AccountID im BZSt für die Dateiübertragung an das Fachverfahren zugelassen?	Eine Anmeldung im BZSt zur Nutzung der Massendatenschnittstelle ELMA hat beim jeweiligen Fachverfahren zu erfolgen.	8007
14	Ist für die verwendete AccountID eine gültige fachverfahrensbezogene ELMA-Freischaltung vorhanden?	Eine Beschreibung der ELMA-Freischaltung finden Sie im Kommunikationshandbuch Teil 1, vgl. Abschnitt 9.	8008
	Wurden alle ELMA-Vorprüfungen erfolgreich durchlaufen, wird die Datei zur fachlichen Prüfung an das Fachverfahren weitergeleitet.		8000

Tabelle 12: Abfolge der ELMA-Prüfungen und deren StatusIDs (Fehlercodes)



Weitere Gründe für eine Nicht-Verarbeitung/-Abholung:

Grund für eine Nicht-Verarbeitung/-Abholung	Hinweis
Es wurden keine Lese- und Schreibrechte für die Dateien gewährt.	Nach dem Upload ist die Dateimaske (UNIX-Datei-Rechte) für die Daten- und Signaturdatei auf „0660“ einzustellen. Eigentümer = R/W, Gruppe = R/W, Andere = <kein Zugriff>).
Die Datei ist größer als 100 MB.	Unnötige Leerzeichen sind zu entfernen und ggf. ist eine Aufteilung in mehrere Lieferungen notwendig.

Tabelle 13: Weitere Gründe für eine Nicht-Verarbeitung/-Abholung

Hinweise:

- Die Antwortdatei an den Datensender trägt den identischen Namen zur Einlieferungsdatei.
Hierbei ist jedoch zu beachten:
Wird eine Datei „abc“ abgewiesen (z. B. mit ID 8001 -Datei nicht schemavalide), wird eine Antwortdatei „abc“.xml in das Download-Verzeichnis eingestellt. Wird nun eine neue Lieferung auch mit dem Namen „abc“.xml vom Kunden eingestellt, wird diese wiederum abgewiesen, dieses Mal mit ID 8010 - Dateiname bereits verwendet.
Der Datensender hat aber die Antwortdatei vom ersten Versuch nicht abgeholt, wodurch eine neue Antwortdatei unter dem gleichen Namen nicht erstellt werden kann (DuplicateFilename-Exception).
Folge: Die Antwortdatei im Download-Verzeichnis wird mit der neuen FehlerXML überschrieben.
- Der Datensender erhält zudem eine der nachfolgenden E-Mails mit einem entsprechenden Inhalt. Im Falle eines fehlerhaften Dateinamens kann ggf. keine E-Mail verschickt werden, weil keine AccountID und somit keine E-Mail-Adresse ermittelt werden kann.

7.1.4. Rückmeldung zum Ergebnis der ELMA-Prüfung

Nach Abschluss der ELMA-Prüfungen wird die Daten- und die Signaturdatei aus dem Upload-Verzeichnis gelöscht und eine Antwortdatei ohne Signaturdatei im Download-Verzeichnis eingestellt.

Zusätzlich wird eine E-Mail an die zum Benutzerkonto (AccountID) der BZSt-Nummer gehörende E-Mail-Adresse versendet.

Für die E-Mail Betreffzeile wird folgender Eintrag verwendet:

ELMA5-Verarbeitungsstatus: DATEINAME

Somit können Sie Ihren Spamfilter entsprechend konfigurieren und die vom ELMA-Server kommenden E-Mails in Ihr Postfach einstellen lassen.

Sofern die ELMA-Prüfungen alle erfolgreich absolviert wurden (StatusID 8000), wird die Datei an das jeweilige Fachverfahren weitergeleitet.

7.2. Eingangsbestätigung im Fachverfahren FATCA

Wenn die ELMA-Prüfungen alle erfolgreich durchlaufen wurden und Sie die StatusID 8000 erhalten haben, erhält der Benutzerkontoinhaber anschließend eine E-Mail an die im Benutzerkonto hinterlegte E-Mail-Adresse. Mit dieser wird er informiert, dass nachfolgende Eingangsbestätigung des Fachverfahren FATCA im Download-Verzeichnis eingegangen ist.

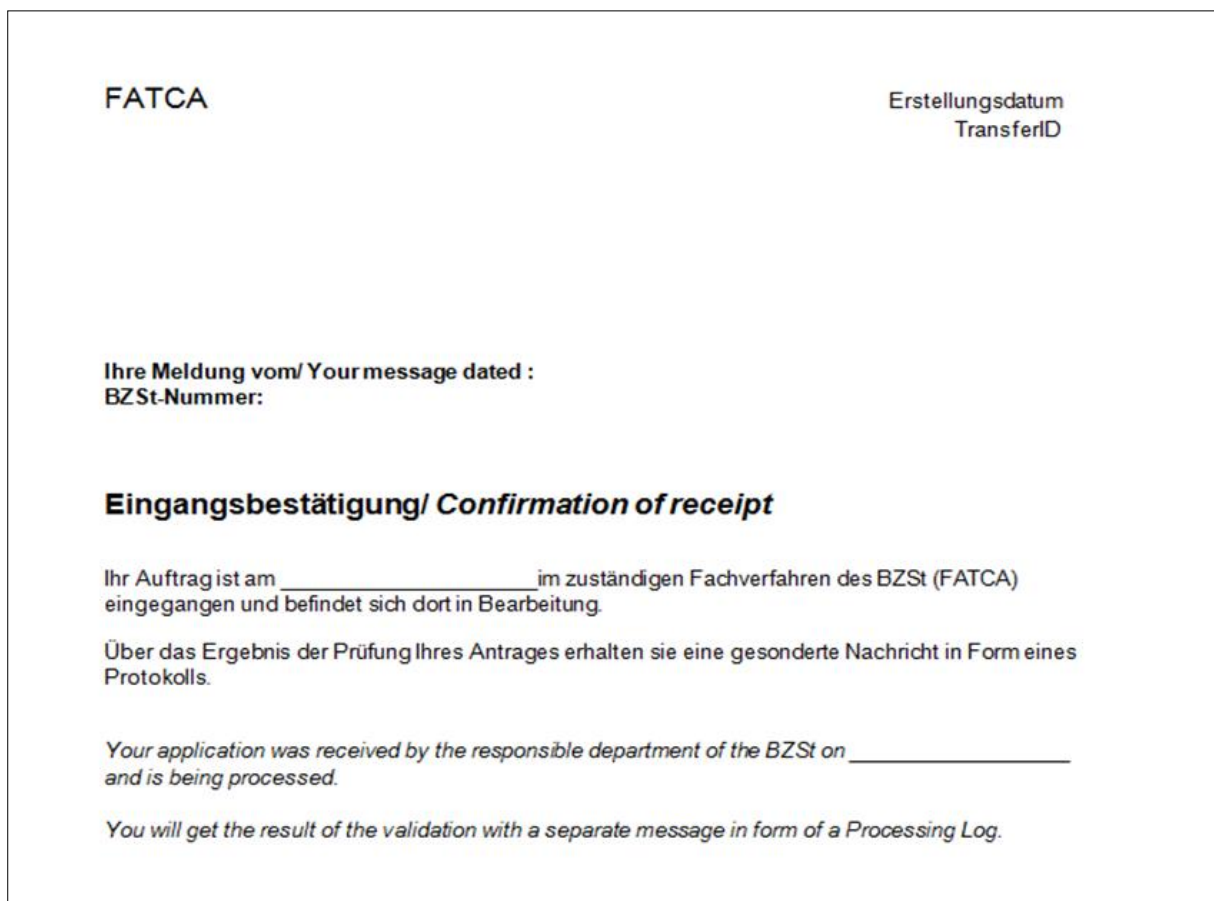


Abbildung 4: Eingangsbestätigung über die Weiterleitung der Daten an das FATCA-System (Backend)

7.3. Prüfungen im Fachverfahren FATCA

Wurden die in *Abschnitt 7.1* beschriebenen formalen Prüfungen erfolgreich durchlaufen, wird die eingereichte Datei, nach Versand der Eingangsbestätigung (vgl. *Abbildung 4*) an den Datensender, im Fachverfahren FATCA (Backend) geprüft.



Das Fachverfahren FATCA führt definierte fachliche Prüfungen durch und erstellt zu jeder eingereichten Datei ein Verarbeitungsprotokoll in XML.

Das XML-Verarbeitungsprotokoll (Antwortdatei) wird im Download-Verzeichnis auf dem ELMA-Server bereitgestellt (**Antwortdatei ohne Signaturdatei**). Dies wird immer durch die Versendung einer E-Mail an den Datensender (Benutzerkontoinhaber) begleitet.

Die XML Schema Definition (XSD) zum Verarbeitungsprotokoll sowie erläuternde Informationen und Beispiele finden Sie im Dokument „Verarbeitungsprotokolle FATCA“, *vgl. Abschnitt 9*.

Die meldende Stelle erhält in jedem Fall eine Rückmeldung bzgl. des fachlichen Validierungsprozesses im FATCA-Backend in Form eines Verarbeitungsprotokolls. Ist die Datenlieferung fachlich nicht valide, werden in dem Verarbeitungsprotokoll alle Fehlermeldungen zu der Datenlieferung aufgelistet.

Die Zusammenfassung der Verarbeitungsergebnisse wird im Verarbeitungsprotokoll mit dem Eintrag I_RESU_001 kenntlich gemacht. Anhand dieser Zusammenfassung ist erkennbar, wie viele Reports insgesamt verarbeitet wurden, wie viele Reports davon abgewiesen wurden und wie viele Reports davon unschlussig (nicht abgewiesen, sondern lediglich mit einem Hinweis ausgegeben) waren.

7.4. Prüfungen in den USA - Notification/US-EmpfangsbestätigungAnFI

Hat der Datensender das unter *Abschnitt 7.3* beschriebene XML-Verarbeitungsprotokoll erhalten und wurde die Lieferung insgesamt oder einzelne Datensätze erfolgreich im BZSt verarbeitet, werden die Daten durch das BZSt an den IRS zur Prüfung weitergeleitet.

Der IRS prüft die Daten ebenfalls und übersendet dem BZSt eine sog. Notification. Diese enthält eine Rückmeldung darüber, ob die Lieferung und die enthaltenen Datensätze auch in den USA erfolgreich verarbeitet werden konnte(n).

Die erhaltene Notification zur an die USA versandten Lieferung wird durch das BZSt um notwendige Informationen ergänzt und dem Datensender der ursprünglichen Lieferung als US-EmpfangsbestätigungAnFI (UEFI) im Download-Verzeichnis auf dem ELMA-Server bereitgestellt.

Die Inhalte der US-EmpfangsbestätigungAnFI und die daraus für Sie resultierenden Anforderungen, sind im Dokument „US-EmpfangsbestätigungAnFI (Notification)“ enthalten, welches auf der Internetseite des BZSt abgerufen werden kann, *vgl. Abschnitt 9*.



7.5. Abholung Rückmeldedatei(en)

Jegliche Antwortdateien stehen im Download-Verzeichnis auf dem ELMA-Server zur Abholung bereit. Zusätzlich wird eine E-Mail an die zum Benutzerkonto (AccountID) der BZSt-Nummer gehörende E-Mail-Adresse versendet.

Der Verbindungsaufbau und der Datentransfer erfolgt wie unter *Abschnitt 6.1* beschrieben. Es ändern sich lediglich die Übertragungsrichtung und das Verzeichnis. Kopieren Sie die Dateien binär aus dem Download-Verzeichnis in ein Verzeichnis auf Ihrem lokalen Rechner. Erfolgreich transferierte Dateien sind nach dem Download vom ELMA-Server zu löschen. Nicht gelöschte Dateien werden 20 Tage nach der Bereitstellung automatisiert gelöscht. Dies gilt unabhängig davon, ob die Datei zuvor bereits abgerufen wurde. Eine erneute Wiederherstellung der Datei ist nicht möglich. Das Anlegen von Unterverzeichnissen im Download-Verzeichnis ist grundsätzlich nicht zulässig. Das BZSt behält es sich vor, derartige Verzeichnisse und alle dort vorhandenen Daten ohne Vorankündigung zu löschen.

Hinweis:

Ein Abholen der Antwortdatei muss innerhalb von 20 Tagen erfolgen. Je nach Einstellung des verwendeten Tools zur Übertragung der XML-Datei kann das Verarbeitungsprotokoll im Download-Verzeichnis nicht mehr zur Verfügung stehen, wenn es bereits einmal abgerufen wurde. Wenn kein Verarbeitungsprotokoll vorgefunden werden kann, sollte dies zunächst hausintern geprüft werden, da das Download-Verzeichnis jedem zur BZSt-Nummer gehörenden Benutzerkontoinhaber zugänglich ist.

7.5.1. Namenskonvention für die Rückmeldedatei

Neben der Antwortdatei (*vgl. Abschnitt 7.1.1*) werden sonstige Rückmeldedateien entsprechend den Namenskonventionen der Datendatei zusätzlich durch eine UUID vor dem .xml kenntlich gemacht. Für jede Rückmeldedatei wird eine eindeutige UUID vergeben. Verfahrensspezifische Ergänzungen vor der UUID sind möglich.

```
m5_<pb>_<BZSt-Nr>_<AccountID>_<DateiID>_<UUID>.xml
```

Beispiel einer FATCA Rückmeldedatei:

```
m5_fc_bz123456789_1234567890_name0001_da5b42ce-9d27-4255-920e-1a089ee0ec8.xml
```



8. Beispieldateien für Datenlieferungen

Nachfolgende Beispiele stellen Datenlieferungen nach dem FATCA-XML-Schema 2.0, inklusive der ELANKOM-Metadaten, dar:

In der Beispieldatei verwendete Meldeart	Ablageort/URL
FATCA1 - Neue Daten	FATCA1 001.xml
FATCA2 - Korrigierte Daten	FATCA2_001.xml
FATCA3 - Ungültige Daten	FATCA3_001.xml
FATCA4 - Geänderte Daten	FATCA4 001.xml

Tabelle 14: Beispieldateien für Datenlieferungen



9. Referenzdokumente/Verweise

Nr.	Titel	Ablageort/URL
1	Kommunikationshandbuch Teil 1	http://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Information_saustausch/FATCA/Handbuecher/handbuecher_node.html
2	Kommunikationshandbuch FATCA Teil 2	http://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Information_saustausch/FATCA/Handbuecher/handbuecher_node.html
3	Video-Tutorials	https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Information_saustausch/FATCA/Videos/videos_node.html
4	FATCA_ELMA_XSD - Lieferdatei	http://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Information_saustausch/FATCA/Handbuecher/handbuecher_node.html
5	Datensatzbeschreibung nach FATCA-XML-Schema v2.0	http://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Information_saustausch/FATCA/Vorschriften/vorschriften_node.html
6	FATCA XML Schema v2.0 User Guide	http://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Information_saustausch/FATCA/Vorschriften/vorschriften_node.html
7	Nichtamtliche deutsche Übersetzung des FATCA XML Schema v2.0 User Guide	http://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Information_saustausch/FATCA/Vorschriften/vorschriften_node.html
8	BMF-Schreiben zu Anwendungsfragen vom 01.02.2017, Ergänzungsschreiben vom 21.09.2018 und Ergänzungsschreiben vom 15.06.2022	http://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Information_saustausch/FATCA/Vorschriften/vorschriften_node.html
9	Registrierung beim IRS	https://www.irs.gov/businesses/corporations/fatca-foreign-financial-institution-registration-tool
10	FATCA_ELMA_XSD - Antwortdatei	http://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Information_saustausch/FATCA/Handbuecher/handbuecher_node.html



Nr.	Titel	Ablageort/URL
11	Verarbeitungsprotokolle FATCA	http://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Information_saustausch/FATCA/Rueckmeldungen_Protokolle/rueckmeldungen_protokolle_node.html
12	US-EmpfangsbestätigungAnFI (UEFI)	http://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Information_saustausch/FATCA/Rueckmeldungen_Protokolle/rueckmeldungen_protokolle_node.html
13	Notice 2017-46	http://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Information_saustausch/FATCA/Vorschriften/vorschriften_node.html
14	FAQ des IRS vom 15.10.2019 (FATCA - FAQs General - Reporting - Q3)	https://www.irs.gov/businesses/corporations/frequently-asked-questions-faqs-fatca-compliance-legal#reporting
15	Kontaktformular	https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Information_saustausch/FATCA/fatca_node.html
16	Kommunikationshandbuch ELMA-Standard 1.0	https://www.bzst.de/DE/Service/Portalinformation/Massendaten/ELMA/elma.html
17	Kommunikationshandbuch ELMA-Standard 2.0	https://www.bzst.de/DE/Service/Portalinformation/Massendaten/ELMA/elma.html

Tabelle 15: Übersicht der Referenzdokumente/Verweise

10. Abkürzungsverzeichnis/Glossar

Ein ausführliches Abkürzungsverzeichnis und Glossar ist auf der Internetseite des BZSt unter [Internetauftritt des Bundeszentralamtes für Steuern - Unternehmen - Internationaler Informationsaustausch - FATCA - Handbücher](#) abrufbar.

Impressum

Herausgeber:

Bundeszentralamt für Steuern

An der Kuppe 1

53225 Bonn

Telefon: +49 228 406-0

Internet: www.bzst.bund.de

Ansprechpersonen:

Referat St I A 2, Fachbereich FATCA

Kontakt:

Telefon: +49 228 406 3250

Fax: +49 228 406 3119

E-Mail: FATCA@bzst.bund.de

Stand:

Version 2.13, 26.11.2024

Bildnachweis:

Titelseite: [spyarm/Getty Images](#)

Text:

BZSt